

I.

Das

Land Delbrück und seine Bewohner.

Von

Appellationsgerichtsrath Wilhelm Schmidt

in Arnsherg.

Wie Tacitus berichtet, wohnten die entferntesten Brukterer zwischen dem Teutoburger Walde, der Ems und der Lippe in der Nähe ihrer Quellen. Hier liegt das alte Land Delbrück, das Land der Sümpfe und der Brücken, aus welchem Germanicus im Jahre 15 nach Christus seine Legionen in den Teutoburger Wald führte, um die Gebeine der unter Varus gefallenen Legionen zu begraben. Schon einige Jahre nach Christi Geburt ward also das Land Delbrück in die Annalen der Geschichte eingetragen. Seine Bewohner — Brukterer, oder Delbrücker genannt — waren es, welche die Freiheit Deutschlands vom Römerjoch erkaufen halfen; sie haben aber auch noch mehr geleistet. Unermüdet wachsam, und treuergeben stiller Tugend und einfacher Sitte haben sie die errungene Freiheit auf die entferntesten Nachkommen vererbt. So lange die große Schöpfung Karls des Großen bestand, blieb auch im Delbrückerlande unerschüttert die alte Verfassung, die wohlervorbene Erbschaft biederer Voreltern. Die Todtenglocke des deutschen Reichs läutete auch zugleich zum Untergange der kleinen Republik Delbrück.

Die frühere Verfassung des Landes war das ungezwungene Werk localer Umstände; sie war zugleich von um so größerer

Festigkeit und Dauer, als sie ihre Wurzel tief in den deutschen Volkscharakter versenkte und aus diesem Frische und Lebenskraft schöpfte. Bekanntlich vergiftet der Deutsche bei aller Liebe für individuelle Freiheit nie des Stammes, in welchem er geboren und groß gezogen ist. Er ist vielmehr stolz darauf, ein Genosse dieses Stammes zu sein, und stets und gern bereit, seine ganze Persönlichkeit und rechtliche Existenz dem allgemeinen Interesse seines Stammes zu unterwerfen. In jedem deutschen Volksstamme, insofern er sich rein vom fremden Blute erhalten hat, zeigt sich deshalb auch eine Solidarität der Gedanken, Bestrebungen und Thaten. Es bildet sich um denselben eine Atmosphäre, in welcher das Wohl Aller gleichförmig gedeihet und das sociale Leben nach einerlei Naturgesetzen sich entfaltet. Auf diese Weise erklärt sich, wie in Deutschland der Begriff des Privateigenthums sich nur allmählig entwickelte. Nahm ein Volksstamm von einer Gegend Besitz, so gehörte alles Land dem gesammten Stamme. Selbst der Ackerbau, welcher bei andern Völkern ohne Weiteres getheilte Besitzverhältnisse herbeiführte und die Grundlage des Sondereigenthums wurde, konnte bei den Deutschen lange Zeit hindurch den Wunsch und das Bedürfniß einer Theilung des vorhandenen Grundes und Bodens nicht hervorrufen. Vielmehr wechselten ursprünglich jährlich die Aecker im Kreise einer jeden Genossenschaft. Der Einzelne, welchem ein Ackerloos zugefallen war, gewann keinen Besitz für sich; nur die Früchte des ihm zugewiesenen Ackermaßes belohnten seinen darauf verwendeten Fleiß. Bei zunehmender Bevölkerung mußte freilich die strenge Consequenz eines solchen Systems aufhören. Ein ewiger Wechsel im Besitze verhindert das Ausblühen der Cultur. Deshalb ging auch im Laufe der Zeit bei den Deutschen das Pflug- und Culturland in das Sondereigenthum der einzelnen Landbauer über. Es kam der Gedanke zum Durchbruch, daß der menschliche Fleiß nicht allein den Fruchterwerb nach sich ziehe, sondern das Land selbst, dem er sich zugewendet, dauernd erobere. Diese Ansicht hatte gewiß ihre sittliche Berechtigung.

Sie bewirkte aber keineswegs eine vollständige Umgestaltung des frühern Rechtslebens; vielmehr trat dieses stets wieder in den Vordergrund, sobald der für nöthig erachteten Abweichung von alter Anschauungsweise und Gewohnheit ein Genüge geschehen war. Deshalb blieb neben dem Sondereigenthum an Aedern und Wiesen überall das alte Volksland bestehen. Durch ganz Deutschland zogen sich weithin ausgedehnte Marken. Wald, Weide und Heide blieben ein geschlossenes Ganzes und Gesamteigenthum desjenigen Stammes, welcher von einer solchen Gegend Besitz genommen hatte. Nur in denjenigen deutschen Gauen, worin die königliche Gewalt das centrum unitatis wurde, fand der Grundsatz Anerkennung, daß dem Könige gehöre, was sonst keinen Eigenthümer habe. Dieser Grundsatz konnte sich jedoch in denjenigen Gegenden nicht einbürgern, in denen das Volkselement sich siegreich behauptete. Hier war und blieb die gemeine Mark mit ihrer ursprünglichen historischen Berechtigung die Grundlage der Volksentwicklung, indem sie nach allen Seiten hin gleichmäßig ihren Segen verbreitete. Natürlich stellte sich bald das Bedürfnis ein, die Benützung eines solchen Gesamteigenthums nach bestimmten Normen zu regeln. Hierdurch entstand die Markenverfassung, welche gar bald zu einer solchen Bedeutung gelangte, daß sie auch die Grundlage des gemeinen Wesens wurde.

Im Delbrückerlande waren die Markengenossen einander ebenbürtig. Dort gab es keinen Markherrn, welcher die freien Genossen in ein knechtisches Verhältniß herabdrückte. Diese lebten vielmehr unter einem selbstgewählten Bauerrichter, dessen Befugnisse in dem Vertrauen seiner Wähler ihre natürliche Ausdehnung, Richtung und Abgränzung fanden. Der Bauerrichter war stets nur der Erste unter Gleichen. Seine Aufgabe war, die Einheit in der Genossenschaft aufrecht zu erhalten und jedem Genossen seine Antheilsberechtigung am Gemeingute Aller zuzuwenden. Um diesen Zweck zu erreichen, war es nicht nöthig, strengausgeprägte organische Formen zu schaffen und in diesen

die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu führen; vielmehr förderte die Einfachheit der Sitten und Bedürfnisse, die an die Genossenschaft geknüpfte Gleichheit des Standes und Herkommens, sowie die auf Zuneigung der Herzen gegründete Homogenität der Gesinnung ohne Anwendung einer besondern Regierungskunst die Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Ordnung. In der Natur der Verhältnisse lag es, daß die gesellschaftliche Ordnung im Delbrückerlande auf keiner andern Grundlage, als dem Gesetze einer Gleichberechtigung Aller beruhte. Deshalb bildete auch die im Delbrücker-Gau sesshafte Genossenschaft einen kleinen Freistaat unter sehr einfachen Rechtsnormen. Sucht man in der Geschichte nach ähnlichen Freistaaten, so begegnet man den Urkantonen der Schweiz und im Friesischen Gebiete den Dithmarsen. In allen diesen Gebieten gab es stets nur »einen« Volksstamm, welcher die Vereinigung mit andern Volksstämmen sorgfältig vermied. Er gelangte deshalb zwar nicht zum Selbstbewußtsein eines Volkes; allein die Stammesabgeschlossenheit wurde nichts desto weniger die Quelle eines zufriedenen Daseins; ja sie entwickelte sogar häufig sociale und politische Tugenden, welche einem größern Staate fremd zu bleiben pflegen. In größern Staaten zeigt sich nämlich eine stete Fluctuation der Verhältnisse. Diese führt zu einem häufigen Wechsel in Grundsätzen und Maximen. Der Volkscharakter verliert hierdurch Festigkeit und Originalität. Anders verhält es sich in kleinen Gebieten. Hier ist jede Einrichtung die Tochter der guten alten Sitte, jeder Kopf das wohlgelungene Portrait des gesammten Volks. Solche Zustände gewähren nicht selten große Vortheile. Nirgends ist z. B. der conservative Geist mächtiger, als bei Volksstämmen, welche nach Genossenschaftsrechten leben und einen Theil ihres Landgebietes als Gesamteigenthum besitzen und benützen. Die Genossenschaft, so klein sie auch sein mag, fühlt, daß sie keine ephemere Erscheinung sei. Denn sie erstreckt sich über ganze Geschlechter und Generationen; sie ist gewisser Maßen unsterblich, indem der abgehende

Genosse stets durch einen neu eintretenden ersetzt wird. Aus diesem Grunde richten auch die nach Genossenschaftsrechten lebenden Volksstämme und die aus einer Vereinigung solcher Stämme hervorgegangenen Völker ihren Sinn vorzugsweise auf Erhaltung des Bestehenden. Sie wollen auch der Nachwelt das Erbe ihrer Voreltern erhalten. Die deutsche Eiche ist das Produkt und zugleich das Symbol dieses Volksgeistes. Man kann mit Recht behaupten, daß die meisten deutschen Volksstämme vom Anfange ihres Auftretens in der Geschichte sich als eine geschlossene Familie betrachtet haben. Diese Familienbände machten sich in einer zweifachen Richtung geltend. Das innere Leben war stets denselben Normen unterworfen. Alte Traditionen und Gewohnheiten machten positive Gesetze entbehrlich; sie fixirten, ohne daß sich die Einzelnen dessen bewußt wurden, den gesellschaftlichen Zustand der Gemeinde. Das äußere Leben war ebenfalls gebunden und streng abgeschlossen durch die Gemeinschaft des Vermögens. Die gemeine Mark war das große Capital, von welchem Alle lebten; sie war ein uraltes Fideicommiß, gestiftet bei der ersten Niederlassung im Lande. Ein mehr als tausendjähriger Bestand verlieh diesem Vermächtnisse der Vorzeit eine Ehrfurcht gebietende Bedeutung. Deshalb konnte es auch nicht fehlen, daß die bestehenden Markenverhältnisse in Deutschland den bestehenden Landgemeinden Zuschnitt und Verfassung gaben. Aus der gemeinen Mark ging das Colonat, aus dem Colonnate der Pachtbesitz des Heuermanns hervor. In allen drei Reichen residirte die Gemeinde. Zwar hatte der Heuermann kein Gemeinderecht; denn dieses war mit dem eigenthümlichen Besitze eines Ackergrundes verbunden. Allein als die Familien über ihre anfängliche Zahl hinauswuchsen, stellte sich das Bedürfniß heraus, auch für die Nichtbesitzenden Rath zu schaffen. Der einfache und liberale Sinn unserer Vorfahren stieß hierbei auf keine Verwicklungen. Man räumte den Heuerlingsfamilien Habitationsrechte im Lande ein und öffnete denselben zugleich die Marken, Haiden und Moore.

Der Hofbesitzer stand sich hierbei wohl. Denn sein Acker-
gut verstattete ihm nicht, sich mit einem zahlreichen Gesinde zu
umgeben, da Gesindedienst Jahresdienst ist und in vielen Mo-
naten des Jahres auf den Colonaten die Arbeit fehlt. Hat da-
gegen der Bauer von der Präbende, welche er im Colonate
besitzt, Benefizien abgetrennt, welche er für einen billigen Zins
an geringe Leute überläßt, so findet er zur Zeit der Feldbestel-
lung und Erndte stets bereitwillige Hände, welche ihm dienen
und seine Arbeiten erleichtern.

War es doch nicht anders in unsern Stiftern und Kapi-
teln. In diesen hatten nur die Stifts- und Kapitular-Herrn
einen festen Sitz und eine entscheidende Stimme; allein gern
umgaben sie sich mit Vikarien und Benefiziaten, denen sie ei-
nige Nukungen aus ihren Präbenden bewilligten und welche
dagegen ihrer Seits stets bereit waren, zur Matutin und
Vesper den lästigen Dienst im Chore für ihre Schutzherrn zu
verrichten.

Deßhalb gehören auch die eigenthümlichen Verhältnisse der
Heuerlingsfamilien in die Verfassungsgeschichte des Landes Del-
brück. Sie sind das Produkt einer schaffenden Zeit; sie sind
mehr durch das Bedürfniß, als durch Privatwillkür hervorgeru-
fen. Die Neuzeit hat in dieser Beziehung eine andere An-
schauungsweise. Als man im Interesse der Nationalökonomie
die Marken theilte, ging man von dem Grundsatz aus, daß
nur die Besitzenden in der Gemeinde zugleich Mitberechtigte in
den Marken seien. Man theilte dem Hofesmann eine größere
Bodenfläche zu, um sie mit seinem Colonate zu verbinden und
durch eine geregelte Cultur sich selbst und dem Fiskus dienstbar
zu machen. Die Heuerlingsfamilien ließ man aber leer aus-
gehen. Ich will zugestehen, daß diese moderne Ansicht eine
gewisse juristische Berechtigung hat; allein dem Gefühle unserer
Voreltern entspricht sie gewiß nicht. Unsere Voreltern ließen
sich von dem gewiß richtigen Gedanken leiten, daß sie selbst
ihren Grundbesitz ohne Kauf aus dem Gesamtvermögen der

Genossenschaft herausgerissen und durch Art und Pflug, durch Wall und Zaun in Sondereigenthum verwandelt hätten. Sie fanden es deshalb recht und billig, auch den übrigen Einwohnern der Gemeinde, denen die Gelegenheit zur Errichtung einer Feldwirthschaft gefehlt hatte, die Mitbenutzung des in den Marken vorhandenen Stammcapitals der Gemeinde zu verstaten. Dieser Gedanke unserer Voreltern wurde durch Sitte und Gewohnheit verkörpert und verewigt. In Sitten und Gewohnheiten spiegelt sich aber die Moralität und der Gesamtwille des Volkes.

Je mehr eine feinere Cultur der Verhältnisse eines Volks sich bemächtigt, desto weiter wird Sitte und Gewohnheit in den Hintergrund gedrängt. Das geschriebene Gesetz tritt an die Stelle früherer autonomischen Formen und Willensäußerungen. Zwar leistet die *inveterata consuetudo* noch einen mächtigen Widerstand; allein endlich wird auch dieser Widerstand gebrochen und die bürgerliche Gesellschaft empfängt mit allen Segnungen der Cultur zugleich alle Nachtheile, welche in Folge der gesteigerten Cultur einherschreiten. Aus dem moralischen Volksleben entwickelt sich das juristische.

Auch im Delbrückerlande beginnt das juristische Volksleben sich zu entwickeln und geltend zu machen. Zunächst sind die Marken in den Kreis dieses juristischen Lebens gezogen worden. Woran die alten Delbrücker nie dachten, hat die Jurisprudenz ausgeklügelt. Man hat die Berechtigung in den Marken als ein subjektiv dingliches Recht der einzelnen Colonate aufgefaßt und deshalb bei der Separation nur die Colonatsbesitzer berücksichtigt. Ist hierdurch das Land Delbrück glücklicher geworden? — Ich glaube es nicht. Die durch das neue System erzielte höhere Grundrente kann zwar auf kürzere, oder längere Zeit das Auge blenden. Aber hinter diesem Blendwerke sitzt und kauert die Armuth. In den verarmten Heuerlingsfamilien wurzelt bereits das Grundübel unserer Zeit — das Proletariat. — Der

Kindersegen der Heuerlinge sitzt bereits auf vielen Colonaten nackt und hohläugig am Wege.

Die Heuerlinge sind durch das neue System hart betroffen; sie sind um so mehr zu beklagen, als sie keine Zuzügler, sondern eingeborene Kinder des Landes sind, welche von Alters her einen integrirenden Theil der Bevölkerung ausgemacht haben. Die alte Verfassung des Landes Delbrück brachte es mit sich, daß die nachgeborenen Söhne als Pächter des ältesten Bruders einen kleinen Grundbesitz erwarben und auf diesem ihre Familien gründeten. Nur auf diese Weise konnten sie die Arbeit ihrer Hände verwerthen, da das Land keine andere Erwerbsquellen darbot. Der Hansbau verwies zwar ebenfalls die kleinen Leute an das Spinnrad; allein es ist bekannt, daß das Spinnrad selbst bei der gewissenhaftesten Benützung der Zeit keinen Menschen zu ernähren im Stande ist.

Indem aber das Pachtland dem Heuerlinge die täglichen Nahrungsmittel reichte und nebenbei die gemeine Mark sein Vieh ernährte, auch der Plaggenstich in den Mooren Feuerung für Kammer und Heerd lieferte; bildete sich rings um die Colonate ein zwar bescheidenes, aber zufriedenes Stillleben der kleinen Leute. Die alten Gesellschaftszustände verkörperten die Armut im Glorienscheine der christlichen Liebe. Diese christliche Liebe hatte über das ganze Volksleben eine mütterliche Oekonomie verbreitet und von dem armen Manne das Gefühl der Erniedrigung seinem reichen Nachbar gegenüber entfernt gehalten. Er aß sein eigenes Brod und dieses ist besser und kräftiger, als erbetteltes. Das erbettelte Brod giebt keine Zufriedenheit.

Sollte dereinst die Zeit eintreten, daß die Nachkommen der Heuerlingsfamilien laut um Brod schreien, so wird der Hofesbesitzer umsonst wünschen, daß die alten Zustände zurückkehren möchten. —

Man wird vielleicht einwenden: Die frühere Verfassung habe eng zusammengehangen mit der frühern Geschlossenheit der Colonate und dem auf denselben bestehenden Erbsolgrechte.

Jetzt gelte in dieser Beziehung ein neues Gesetz. Der Grundbesitz sei theilbar und veräußerlich; auch nachgeborene Söhne und Töchter könnten in die Reihe der Grundeigenthümer eintreten. Alles dieses ist richtig. Aber Gott möge noch lange das Parzellirungssystem vom Lande Delbrück entfernt halten. Das alte, ehrwürdige Colonat ist eine vollberechtigte Aktie im großen Verbande des Staats. Löst es sich in kleinere Aktien auf, so kann keine Viehzucht gedeihen, keine geregelte Felderwirthschaft bestehen. Die Spekulation wird sich des Grundbesitzes bemächtigen und, was seither fest und unwandelbar war, zu einer beweglichen, von einer Hand in die andere übergehenden Waare herabwürdigen.

Die Seele des Bauernstandes lebt im Colonate. Wird dieser Körper aufgelöst, so weicht auch der kräftige, gediegene und zuverlässige Geist der ländlichen Bevölkerung. Auf den kleinen Acker- und Garten-Parzellen werden sich elende Hütten an einander drängen, in denen neben dem Zwergwirth sich allerhand Gewerbe, Schacherer, Krämer, Kuchenbäcker und Schnapsverkäufer einnisten werden. Man wird seine Arbeit und sein Vermögen auf mehrelei Geschäfte zu verwenden genöthigt sein und es wird das Sprichwort »Hannes von allen Gewerben wird niemals reich« zur Wahrheit werden. Jetzt besteht im Delbrückerlande noch ein wirkliches Volk, ehrenfest, behäbig und stark im Glauben. Wird aber in diesem Lande der Grundbesitz in den wirbelnden Kreis der Spekulation hineingezogen werden, dann wird alte Sitte und Gewohnheit, kindlicher Glaube und religiöser Sinn, Genügsamkeit und Selbstbewußtsein aus den alten Hainen entfliehen. Es wird der Schmuck des Delbrückerlandes, die majestätische Eiche, unter den Hieben der Art fallen, es wird die alte plattdeutsche Sprache, die so ehrlich zur Menschenseele spricht, der glatten und raffinirten hochdeutschen Sprachweise weichen. Die alte Verfassung wird sich in ein Chaos auflösen, Geldgier wird das Proletariat erzeugen und großziehen.

Möge deshalb das Delbrückerland, welches Jahrhunderte hindurch seine Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten kräftig verfochten hat, seinen eigenen Vorthail erkennen und seine Lage richtig beurtheilen. Die alte Genossenschaft, wurzelnd in der gemeinen Mark, ist zwar gesprengt; allein die Tochter der gemeinen Mark lebt noch im Colonate. Das Colonat muß in seiner Integrität erhalten werden. Das Delbrückerland muß diese Erbtöchter hegen und pflegen. So lange diese lebt, wird im Delbrückergau ein ehrliches Volk leben. Und was die im Lande gebornen, dem Lande angehörenden Heuerlingsfamilien betrifft, so wird der Bauer nie vergessen, daß ein und derselbe Gott alle Kinder des Landes an seinen Tisch geladen hat.

Wie die alte durch eine neue Organisation des Heuerlingswesens zu ersetzen ist, bleibt ein Problem für das Land. Die Ruralverfassung muß diese Frage in ihren Entwicklungsproceß aufnehmen und Gott, der von der Höhe seiner Himmelsburg Alles sieht und leitet, wird Gedanken erwecken, welche die Entscheidung herbeiführen. Doch jetzt wieder in die frühere Zeit zurück.

Die Markengenossenschaft stiftete ihre erste Niederlassung am Abhange eines kleinen Hügels, in einer dreistündigen Entfernung von der durch Alter und großartige Geschichte hochberühmten Stadt Paderborn. Sie schied zunächst und vor allem einen geräumigen Platz für das Haus und den Acker Gottes aus, und wählte hierzu die Mitte des Hügels. Dann umzog sie den Hügel mit einer Fahrstraße, welche ihre Richtung von Osten nach Westen nahm und im Durchschnittspunkte einen stumpfen Winkel bildete. Auf beiden Seiten dieser Fahrstraße wurden hierauf Häuser in geschlossener Reihe errichtet. Andere Häuser bildeten einen Kranz um Kirche und Kirchhof. Die Kirche wurde geweiht auf den Namen und das Gedächtniß der Mutter des Herrn. Das erste Dorf im Gau Delbrück war fertig und erhielt den Namen des Gaues. In seiner Geschlossenheit war dasselbe die sichtbare Darstellung eines gemeinsamen Unternehmens. Zugleich geschah die Auswahl und Eintheilung

der verschiedenen Felder, welche zum Ackerbau bestimmt wurden und durch Abmarkung aus der gemeinen Mark ausschieden. Sichtbar ruhte der Segen des Himmels auf der neuen Gemeinde: Wohlstand und Bevölkerung mehrte sich von Jahr zu Jahr. Sehr bald entstand deshalb auch das Bedürfnis, neue Niederlassungen zu gründen und so bildeten sich neue Bauerschaften in Süd- und Nord-Hagen, in Westenholz, Westerloh, im Ostenlande und in Hóvelhof. Hóvelhof ist die jüngste Tochter des Mutterdorfes Delbrück. Diese Bauerschaft wurde gegründet in einsamer sandiger und wilder Gegend: Man nennt noch jetzt diese Gegend „desertum Sinedi“. Sie war der Aufenthalt einer großen Menge Wildes. Noch jetzt verkünden die in der Gemeinde Hóvelhof belegenen Wolfsgruben, daß auch hungrige Wölfe die frühere Wildniß bewohnten. Neben dem Wolfe durchirrten aber die Gegend der majestätische Hirsch, das flüchtige Reh und das wilde Schwein. Zugleich war die Senne wegen der weiten Flächen des dort wuchernden Heidekrautes die Heimath der Bienen. Es kostete den ersten Ansiedlern große Anstrengungen, die Unbilden der Natur zu überwinden. Allein sie lieferten den Beweis, was der menschliche Fleiß vermag. Dieser verdrängte nicht allein das Wild und die emsige Biene, sondern verwandelte auch den sterilsten Boden in eine lachende Flur.

Sämmtliche Filialdörfer schieden ebenfalls mit ihren cultivirten Feldfluren aus der gemeinen Mark aus; sie blieben aber mit dem Stammdorfe Delbrück durch kirchliche und bürgerliche Verfassung vereinigt.

Wiewohl Westenholz und Hóvelhof seit hundert und einigen Jahren ihre besondern Kirchen erhalten haben, so dependiren doch diese Kirchen als Filiale von der Mutterkirche zu Delbrück, zu deren Unterhaltung auch sämmtliche Gemeinden beizutragen haben. Die Mutterkirche steht überhaupt in hohen Ehren. Es vergeht kein Sonntag, oder Feiertag, wo nicht zahlreiche Bewohner aus dem ganzen Gau zur Hauptkirche in Delbrück

strömen, um sich an ihren Altären als Genossen im edelsten Sinne des Wortes wiederzufinden. Wahrhaft erhebend ist es, am Charfreitage der zu Delbrück stattfindenden Procession vom Leiden Christi beizuwohnen. Diese vor uralten Zeiten gestiftete Procession ist eine Blumenlese des ganzen Delbrückerlandes, eine lebendige Abspiegelung seines christlichen Sinnes. —

Wie schon erwähnt, war ursprünglich das ganze Land Delbrück Gemeinland des Volks, wahres Volksland. Nachdem aber feste Niederlassungen mit getrennten Feldfluren entstanden und in diesen Feldfluren die Aecker und Wiesen einzelnen Bewohnern zugetheilt waren, blieben in den Feldfluren nur Wege und Stege, Quellen und Gewässer Eigenthum der Feldgenossen; das Kulturland ging in das Sondereigenthum der einzelnen Bewohner über. Nur Delbrück ist ein geschlossener Ort; in den übrigen Bauerschaften gibt es getrennt liegende Höfe. Hier ist zugleich die Heimath der deutschen Eiche.

Die Eiche ist das herrlichste Geschenk längst verblichener Voreltern, sie ist die lebendigste Mahnung an das Recht der Zukunft, sie ist das treueste Bild deutscher Ausdauer und Hoffnung. Die Eiche ist zugleich das Kind deutscher Heimath und Gefinnung. Sie bedarf des deutschen Bodens, um sich in Kraft und Pracht zu entfalten; sie bedarf aber auch des deutschen Volksbewußtseins, um gepflanzt und gepflegt zu werden.

Betritt man das Delbrückerland, so begegnet man überall demselben deutschen Wesen. Der Delbrücker hat bekanntlich die höchste Verehrung für Haus und Hof. Er umgiebt beide mit einer besondern Schutzwehr, mit einem heiliggehaltenen Frieden. Die Stätte des Friedens ist ein herrlicher Hain, worin in wohl geordneten Reihen stolze Eichen ihre malerische Schönheit entfalten. Als der Delbrücker sein Haus bauete, da bauete er zugleich auf Gott und übergab Haus und Hof einer höhern Vorsehung. In diesem Gottvertrauen pflanzte er auch seine ersten Eichen. Tannen, Birken, Gebüsch und Unterholz werden vom Hause entfernt gehalten. Sie befinden sich in besondern Zu-

schlägen, oder auf den Wällen der Höfe. Hinter diesen Wällen liegen aber in ununterbrochener Reihe Wiesen und Aecker; sie sind gleichsam die Glieder eines Körpers, dessen Haupt das Haus ist. Die Krone des Hauptes ist aber ein Kranz von herrlichen Eichen.

So alt, wie das Delbrückerland sind auch seine Eichen. Werden diese erhalten, so rettet das Land wenigstens einen Theil von seinem eigenen Alterthume. Glücklicher Weise wird nur selten eine Eiche gefällt. Es geschah früher nur dann, wenn ein Sohn, oder eine Tochter auf einen andern Hof heirathete und die Mittel zur Ausstattung herbeigeschafft werden mußten. Ein einzelner Eichbaum, als Schiffsbauholz nach Holland verkauft, lieferte die ganze Los. Mit welcher Pietät der Delbrücker seine Eichen verehrt, davon lieferte noch die Neuzeit ein rührendes Beispiel. Der alte Ballepape hinterließ testamentarisch den Sporkshof dem Medizinalrathe Tourtual in Münster; verbot ihm jedoch unbedingt jedes Fällen der dort gezogenen Eichen. Um seinem Verbote Nachdruck zu geben und den Eichen, unter denen schon Generalfeldmarschall Spork gewandelt, ihr Dasein zu erhalten, ordnete er an, daß das jedesmalige Fällen einer Eiche durch eine sehr bedeutende, an die Armen zu Delbrück zu zahlende Conventionalstrafe gesühnt werden müsse. Diese testamentarische Disposition erregte zwar bei den Finanzleuten ein bedeutsames Schütteln des Kopfes, bei den gelehrten Juristen ein vergebliches Zerbrechen des Kopfes, und die leichtfertige junge Welt behauptete sogar, jene Verfügung sei ein frischer Ableger des alten deutschen Kopfes. Allein trotz aller Kritiken des kalten Verstandes hat der alte Ballepape in ächt deutscher Gefühlswaise gehandelt. Deshalb Ruhe und Friede dem biedern deutschen Manne.

So lange das Land Delbrück jung war, herrschte in demselben eine dem Naturrechte verwandte Freiheit. Die Jugend eines Volkes hat einfache Einrichtungen und kennt nicht die Verwicklungen eines reifern Fortschrittes. Deshalb lebte im

Delbrückergau der erste Ansiedler nach Gefallen seiner Feld- und Viehwirthschaft. Auf seinem geschlossenen Hofe und im Innern seines Hauses war er unumschränkter gebietender Herr. Die persönliche Freiheit war nebenbei die Mutter der Realfreiheit; sie theilte sich unvermerkt dem Hofgute mit, welches von einem freien Manne bebauet wurde. Ein solches Hofgut war deshalb von selbst Al: [integer:] — Öd [bonum], ächtes und wahres Eigenthum. Der Besitz an demselben war eine vollkommene, durch das Volksrecht geschützte Gewehre. Es ist eine irrige Auffassung früherer Verhältnisse, wenn man mit dem Stande der freien Leute den jetzigen Stand der privilegierten verwechselt; wenn man mit dem Adelsgute — der terra Salica — die heutige Bedeutung eines Ritterguts verbindet. In der Vorzeit war jeder freie Mann der Repräsentant eines freien Guts. Der Bauer [baro] verlor erst dann seine hervorragende Stellung, als ihn die Ungunst der Zeiten in einen Dienstmann verwandelte. Mit dieser Metamorphose seiner Persönlichkeit erlosch auch die Freiheit seines Besitzes. Aus der vollkommenen Gewehre ging die unvollkommene hervor. Es machte sich der Grundsatz geltend, daß der Grund und Boden sich veredle, oder verbauere nach der Beschaffenheit seines erblichen Besitzers. —

Was im Lande Delbrück der Hofesbesitz bedeutet, geht aus dem Umstande hervor, daß der Name des Hofes Name der darauf wohnenden Familie wird. Eine Erbtöchter nimmt bei ihrer Verheirathung nie den Namen ihres Mannes an; dieser adoptirt vielmehr den Namen des Hofes und den gleichklingenden Namen seiner jungen Frau. Die Kinder werden ebenfalls nur nach dem Hofe benannt. Nicht selten vergessen die Leute ihren angeborenen Familiennamen. Diese Sitte, wogegen Regierungsverfügungen vielfach vergebens angekämpft haben, war eine naturwüchsige und durch ganz Deutschland verbreitete. In der deutschen Landgemeinde wird nämlich nur der Hof repräsentirt; er ist eine vollwichtige Aktie in dem Gemeinde und dem Genossenschaftsverbande; der Inhaber dieser Aktie ist aber der

Gesamtheit gegenüber ohne eigene juristische Persönlichkeit. Der Name, welcher die Geburt gegeben, geht deshalb mit Recht auf im Namen des Gutes, welches mit der Repräsentation in der Gemeinde bekleidet ist. Die Heirath auf ein Gut ist gewisser Maßen eine Ehe mit dem Gute; — das Gut selbst ist und bleibt aber der Nähr- und Pflegevater der Familie. Das Landvolk weiß ein solches Verhältniß zu würdigen und verknüpft mit demselben die ganze Bedeutung seiner Existenz.

Die frühere Verfassung der Gemeinde erhob die darin belegenen Güter zu einer hohen Bedeutung. Weil sie selbst auf Freiheit gegründet war, so verstattete sie auch, daß eine jede Gutsaktie ein für sich bestehendes dominium bildete, welches durch einen unabhängigen Willen regiert wurde. Ein jedes dominium war somit ein kleiner Freistaat; die einzelnen Dominien standen unter sich in einem conföderativen Verhältnisse. Dieses Band der Conföderation war die Grundlage der Gemeinde; es verknüpfte auch Gemeinde mit Gemeinde und gab sämmtlichen Gemeinden den Collectivnamen des Landes Delbrück. Das Land Delbrück war lange Zeit hindurch ebenso frei, als der nach Frieseschem Rechte lebende Freistaat der Dithmarsen. In beiden Freistaaten bestand niemals ein Oberhof, oder ein sogenannter Richterhof, welcher die Gerichtsbarkeit über die andern Höfe führte und den Keim zu einer demnächstigen Territorialhoheit enthielt.

Noch wirksamer und werthvoller, als das Lebensprinzip der freien Conföderation war im Delbrückerlande die Markenverfassung. Dieselbe hatte eine culturgeschichtliche Bedeutung; sie durchdrang das ganze Leben des Volks und gab seinen Gewohnheiten und Sitten eine streng gezeichnete Richtung. Die ausgedehnte Dorf- und Weidemark — ein Gemeingut Aller — nährte und pflegte den Geist einer allgemeinen Brüderlichkeit, und die Markenverfassung förderte vorzugsweise den Gemeinsinn und durch Zulassung der armen Heuerlinge die vom Christenthume gebotene Liebe des Nächsten.

In der Dorf-, Moor- und Weidemark waren die Besitzer der sämtlichen Höfe die Grundherrschaft, d. h. eine compacte Macht, welche weder reell noch ideell unter die einzelnen Genossen getheilt war. Eine derartige Zersplitterung nach gewissen Antheilen war überhaupt ein den Delbrückern fremder Gedanke. Vor ihrem geschlossen gehaltenen Schlagbaume mußte sich das fremde Recht zurückziehen. Der Delbrücker schöpfte sein Recht lediglich aus den Sitten und Gewohnheiten des Landes; fremden Doctoren mit ihrem Ballast von römischen, kanonischen und longobardischen Rechtsideen war das Land Delbrück eine terra clausa et incognita.

Was die Größe der im Lande Delbrück belegenen Höfe betrifft, so ist dieselbe in den einzelnen Gemeinden und Bauerschaften sich ziemlich gleich. Vergleicht man aber die verschiedenen Gemeinden mit einander, so tritt ein merklicher Unterschied hervor, indem in einzelnen Bauerschaften der Halbmeier ebenso viel Grund und Boden besitzt, wie in andern der Vollmeier. Die Sache erklärt sich durch die allmälige Colonisirung des Landes. Die erste Ansiedlung geschah im Mutterdorfe Delbrück. Treu der von Tacitus Germ. cap. 26 berichteten Sitte der alten Deutschen „agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur“ hatte der erste Stamm, welcher sich ansässig machte, einen bestimmten Distrikt culturfähigen Landes aus der gemeinen Mark an sich gezogen. Ein jeder Genosse dieses Stammes bekam ein gleich großes Loos in der abgemerkten Feldflur. Bei zunehmender Population zogen die jüngern Söhne und Töchter dieses Stammes in die gemeine Mark hinaus, bildeten einen neuen Stamm und eine neue Genossenschaft, gründeten neue Familien und suchten Plätze, wo eine neue Niederlassung möglich und zweckmäßig war. Natürlich war das culturfähige Gebiet überall nicht gleich groß, da das Land wegen der vielen Moräste und Moore nur einzelne Dasen darbot, welche zu einer festen Niederlassung einluden.

Auch auf diesen Dafen mußten die Aecker nach der Zahl der Familien vertheilt werden. Selbstredend war das Besizthum einer jeden einzelnen Familie bald groß, bald klein, indem das in Besiz genommenene Areal der dividendus, die Anzahl der Familien aber der divisor war.

Erst später trat auch Ungleichheit des Besizes in den einzelnen Gemeinden ein, indem man anfang, den Grundbesiz unter die successionsberechtigten Kinder zu vertheilen, oder eine bestimmte Quote dieses Grundbesizes an neue Einwanderer zu veräußern.

Als endlich die Verhältnisse nach dem sich herausstellenden Bedürfnisse einer Abänderung durch Sitte und Gewohnheit oder im Wege der Gesetzgebung geordnet wurden; als namentlich die Meierordnungen die Veräußerungen untersagten und eine der Zersplitterung und Theilung der Güter vorbeugende Erbfolge einführten, konnte das Geschehene nicht mehr ungeschehen gemacht werden. Der im 2. Buche Art. 44 des Sachsenspiegels ausgesprochene Grundsatz: „welch mann ein gut hat in gewehren jar und tag one Rechtliche widersprache, der hat daran ein recht gewehre“ war ein allgemein gültiger. Nach altdeutschem Rechte war jeder Besiz gewehrfeztigt, welchem binnen Jahr und Tag nicht widersprochen worden.

Die im Laufe der Zeit getheilten Güter wurden Halb- und Viertelmeiergüter, die zusammengehaltenen Güter aber Vollmeiergüter genannt. Neben allen diesen Gütern bestand aber die gemeine Mark, von Tac. cap. 26 „ager qui superest“ genannt, indem er im ager publicus der Römer eine gewisse Verwandtschaft mit den deutschen Allmanden entdeckte und ihm für diese kein anderer Ausdruck in der Sprache seines Volkes zu Gebote stand.

Ursprünglich regierte das Land Delbrück sich selbst durch einen selbstgewählten Bauerrichter. Später sah es sich genöthigt, für sich und seinen Grundbesiz einen Schutzherrn zu suchen. Als nämlich die Delbrücker in Folge eines lebhaftern Verkehrs

mit der Außenwelt in Verbindung traten, konnte der Bauer-richter, da er bloß ein Genossenschaftsbeamter war, ihre Rechte gegen andere außerhalb der Genossenschaft nicht schützen. Die Delbrücker mußten sich unter den Schutz und die Voigtei eines Herrn begeben, dessen Hand und Bann alle Lande deckte, mit denen das Land Delbrück zu verkehren pflegte. Sehr natürlich war dieser Herr der in der Nähe Delbrück's residirende Fürstbischöf von Paderborn. Die Delbrücker wurden deshalb Altarhörige des Stifts Paderborn; sie wurden dessen zinspflichtige Meier, erhielten einen Voigt und zur Erhebung der auf ihre Güter gelegten Gefälle einen im Flecken Neuhaus, neben dem fürstbischöflichen Residenzschlosse wohnenden Rentmeister.

Die Gefälle, welche auf die Güter der Delbrücker, zum Besten der Domkirche von Paderborn gelegt wurden, hießen die Mai- und die Herbstbede. Die Herbstbede bestand in Korn, welches am Sankt Andreastage (30. November) zu entrichten war und deshalb Andreaskorn genannt wurde. Auch waren früherhin Dienste herkömmlich, welche jedoch sehr bald in eine Geldrente verwandelt wurden, so daß von einem ganzen Hofe jährlich 4 Thlr., von einem halben Hofe aber 2 Thlr. zu entrichten waren. Im Uebrigen blieben nur Naturaldienste, welche als Holzfuhrn nach der Saline Salzkotten zu leisten waren, bestehen. Ich verweise in dieser Beziehung auf folgende Freibriefe:

- 1) auf den Freibrief des Bischofs Erich aus dem Hause Braunschweig vom Jahre 1516.
- 2) auf den Freibrief des Bischofs Erich von 1523.
- 3) auf den Freibrief des Fürstbischöfes Ferdinand vom 15. April 1670; endlich
- 4) auf den Freibrief des Fürstbischöfes Hermann Werner vom 24. März 1685.

Die übrigen Abgaben bestanden in einem, jährlich auf St. Dionysius (8. April) zu liefernden Huhne und in Weinkaufsgebühr bei Besitzveränderungen.

Durch die Entrichtung dieser Gefälle wurden die Voigtei-rechte des Stifts Paderborn anerkannt und die Unterwerfung der Güter unter das Hofrecht des Fürstbischofs beurkundet.

Der persönliche nexus wurde erst begründet durch Einführung des Todfallrechtes.

Andere Abgaben, welche direkt an das Amt Neuhaus entrichtet wurden und in Schillingen, Pfennigen und Hühnern bestanden, haben keinen ersichtlichen rechtlichen Entstehungsgrund. Zu vermuthen ist, daß sie Anfangs freiwillige Gaben, s. g. oblationes waren, welche dem Fürstbischöflichen Küchenamte zugewendet wurden. Die Delbrücker folgten hierin der Sitte der damaligen Zeit; man rechnete es sich zur Pflicht und Ehre, zur Unterhaltung der Tafel des selbsterwählten Schutzherrn nach besten Kräften beizutragen; keineswegs wurden aber durch diese Abgaben die Höfe im Delbrückerlande Herrschafts- und Tafel-Güter des Fürstbischofs (bona ad episcopalem mensam pertinentia). Solche Tafelgüter finden sich nämlich nur da, wo der Bischof Eigenthümer eines Oberhofes war, von welchem die übrigen Höfe als Unterhöfe resortirten. Im ganzen Lande Delbrück gab es keinen Oberhof; das Amt Neuhaus stand zu demselben nur in einem administrativen Verhältnisse.

Die Zinsen, Gülten und Abgaben im Delbrückerlande hatten nicht den Charakter eines census reservativus, da der census reservativus die Grundherrschaft des Empfängers voraussetzt; sie sind vielmehr census constitutivi, übernommen vom frühern freien Grundeigenthümer zur Anerkennung der Voigtei des Hochstiftes und zur Vermehrung der Opulenz an der Tafel des Schloß- und Schutzherrn zu Neuhaus.

Der Delbrücker gab erst dann die strenge Consequenz des Grundsatzes, «ein freier Mann ein freies Gut» auf, als er das Bedürfniß erkannte, statt der bisherigen patriarchalischen Einsalt, welche sein Leben an die Familie und die Scholle fesselte, Verbindungen außerhalb seiner Landmark anzuknüpfen und gegen den hierdurch gewonnenen reichern Lebensgenuß die Unab-

hängigkeit seiner Privatverhältnisse aufzuopfern. Auch scheinen die Markgenossen bei dieser Veranlassung ihrem Schutzherrn die freie Jagd in ihren Gauen übertragen zu haben. Wenigstens besaßen die Fürstbischöfe in Paderborn seit undenklichen Zeiten einen, zu den Unterbedienten ihres Hofstaates gehörigen Voigt und Jäger zu Delbrück und in spätern Jahren in der Bauerschaft Hövelhof ein fürstliches Jagdschloß, welches jetzt der Gemeinde Hövelhof als Pfarrwohnung überwiesen worden ist.

Auffallend ist dagegen, daß die Zehntpflicht nie dem Lande Delbrück aufgebürdet ist. Während in allen übrigen Theilen des Bisthums Paderborn der Fruchtzehnte eine herkömmliche Erscheinung war, und man wohl sagen kann, daß mit Ausnahme des adligen und geistlichen Grundbesitzes überall, wo der Pflug hinging, der Zehnte nachfolgte; so war doch das Land Delbrück von jeder Zehntabgabe frei. Die Sache erklärt sich dadurch, daß die bischöflichen Rechte auf das Land in den Hintergrund traten und nur die Voigteirechte volle Anerkennung fanden. Sie erklärt sich ferner dadurch, daß die Delbrücker ihr Land gegen alle fremden Gesetze hermetisch verschlossen hielten und lediglich ihren Gewohnheiten gehorchten. Die Concilienschlüsse aus dem 6. Jahrhundert und die Capitularien Carls des Großen, welche die Zehntpflicht als einen schuldigen Tribut an die Kirche bestätigten, auch die spätern Gesetze der Könige und der Kirche, welche den frühern Geboten Nachdruck zu verschaffen suchten, gingen am Delbrückerlande spurlos vorüber. Dagegen machte der nachgesuchte Schutz der Domkirche zu Paderborn aus den Delbrückern eigenbehörige Leute. Man findet überhaupt geschichtlich bestätigt, daß die Kirche in der Regel mit Leib und Gut pflichtig machte. Dies gereicht der Kirche nicht zum Vorwurfe. Denn die Geschichte lehrt gleichzeitig, daß die Gotteshausleute besser gestellt zu sein pflegten, als die Voigteleute weltlicher Herrn. Dieses wird durch ein Sprichwort bestätigt, welches im Landvolke selbst entstanden ist und Jahrhunderte hindurch im Munde Aller gelebt hat. Die im Sprich-

worte concentrirte Volkstimme giebt das beste Zeugniß, daß unter dem Krummstabe sich gut wohnen lasse. Die Kirche gab auch den eigenbehörigen Leuten einen Namen, welcher das milde Regiment der Kirche am besten bezeichnet. Sämmtliche Eigenbehörige, welche zu einer bestimmten Kirche gehörten, hießen die familia ecclesiae.

Nachdem die Delbrücker den Schutz des Krummstabes nachgesucht hatten, waren die alten Hausgenossen theils fürstbischöfliche, theils domcapitularische Eigenbehörige geworden. Neben denselben lebten im sogenannten freien Hagen (Nordhagen), nachdem die Herrschaft des Burggrafen von Stromberg gebrochen war, Eigenbehörige des Grafen von Rittberg. Auch zu Westerloh hatte das Fräuleinstift zu Geseke 3, die Pastorat zu Bock 2 eigenbehörige Höfe. Endlich gab es sogenannte vierherrische Colonate, welche dem Bischofe zu Paderborn, dem dortigen Domcapitel, dem Grafen von Rittberg und dem Herrn von Schorlemmer gleichzeitig pflichtig waren. Mit Ausnahme der zum Fräuleinstift Geseke gehörigen Höfe mußte beim Tode des Meiers, oder der Meierin das mortuarium entrichtet werden. In einigen Bauerschaften geschah dieses durch Theilung des beweglichen Vermögens, in andern durch Hingabe des nächstbesten Pferdes, oder der nächstbesten Kuh. Fehlte es an Pferden und Kühen, so mußte das beste Kleid als Erbe gegeben werden. Nur im freien Hagen hatte sich eine interessante Ausnahme vom Sterbefalle geltend gemacht. Starb nämlich eine Meierin mit Hinterlassung eines Töchterchens, welches im Stande war, das Licht bei der Leiche der Mutter auszublafen, so hatte der Graf von Rittberg keinen Anspruch auf Kuh und Kleid. Auch war der freie Hagen dadurch merkwürdig, daß er flüchtigen Verbrechern ein Asylrecht gewährte.

Von allen eigenbehörigen Höfen des Landes Delbrück hielten sich die 3 zum Fräuleinstift Geseke gehörigen Höfe für die glücklichsten. Sie unterlagen nicht dem mortuarium und gaben auch nur wenige Renten und einen geringen Weinkauf bei

Besitzveränderungen. Dagegen brachten sie alle sieben Jahre an das Fräuleinstift einen Becher aus Birkenholz, aus denen ihnen die gnädigen Fräulein das Willkommen zutranken.

Wiewohl die Eigenbehörigkeit im Lande Delbrück durch die Verpflichtung zur Entrichtung eines mortuarii prägnant hervortrat, so genoß das Land Delbrück doch in anderer Beziehung wichtige Vorrechte. Der Fürstbischof wagte nicht die Delbrücker wie die übrigen Unterthanen des Hochstifts zu behandeln. Während er die letztern in allen Verordnungen und Rescripten «Unsere adelig und unadelig Eingeseffene und Unterthanen» anredete, nannte er die Delbrücker, wie solches aus einer Urkunde vom Jahre 1415 hervorgeht, «Unsere lieben Untersassen und Landleute». Die Delbrücker waren auch wirklich mehr Schutzbefohlene, als Unterthanen. Sie genossen deshalb auch sehr bedeutende politische Rechte. Außer dem freien Gerichte, von welchem ich unten sprechen werde, hatte das Land Delbrück eine selbstständige Landesvertretung. Sein alter und junger Rath bildete die beschließende, 2 selbstgewählte Landknechte die vollziehende Behörde. Das Land hatte eine besondere Landeskasse, ein besonderes Siegel, ein Landesarchiv, eine Landesfahne und eine Landestrommel. Das Siegel des Landes stellte einfach ein Kreuz vor. König Friedrich Wilhelm III. hatte bei der Besitznahme des Landes im Jahre 1802 die Gnade, dem Delbrücker Justizamte die Fortführung dieses Insiegels bei amtlichen Verhandlungen zu gestatten. Erst die königlich westfälische Regierung verbot die Fortführung des Kreuzsiegels.

Außer den bereits angeführten Attributen einer politischen Machtstellung führten die beiden Landknechte sogar 2 mit Gold und Silber überzogene Scepter.

Wie passen aber, so wird man fragen, diese Symbole der höchsten Macht zu dem abhängigen Stande eigenbehöriger Leute? — Heutzutage ist die persönliche Freiheit die Grundbedingung der politischen. Unsere Voreltern behaupteten dagegen ihre politische Freiheit, während sie in privatrechtlicher

Hinsicht die Herrschaft Anderer über Person und Eigenthum anerkannten, oder duldeten. Dieses finden wir nicht allein bestätigt im Lande Delbrück, sondern auch im Lande Bilsen, sowie auch bei dem zum deutschen Stamme gehörigen Appenzeller Hirtenvolke. Auch die Ministerialität liefert in dieser Beziehung ein entsprechendes Beispiel. Die Ministerialen waren gleich den eigenbehörigen Leuten persönlich unfrei und mit ihren Gütern dem Hofrechte unterworfen; gleichwohl zählten sie zum Adel und hatten als Genossen dieses Standes sogar politische Vorrechte. Es dürfte eine Aufgabe für den Geschichtsforscher sein, die Gründe eines solchen scheinbar anomalen Zustandes zu ermitteln. Ich erkläre mir die Sache also:

In früherer Zeit kannte man keinen streng ausgeprägten Staatsorganismus. Das Privatrecht stand nicht im Dienste des Staatsrechts. Auch war das staatliche Leben nicht an die stereotype Form einer Alles beherrschenden Einheit gebunden. Deshalb bestanden mit gleicher Vollberechtigung neben einander 1) Privatrechte — 2) Gesellschaftliche oder Genossenschaftsrechte — 3) Rechte, welche aus der Voigtei oder Grafengewalt hervorgingen und seit dem Westfälischen Frieden als Landeshoheit sich geltend machten. Nach Privatrecht konnte man unfrei, z. B. eigenbehörig, oder Ministerial sein, während man gleichzeitig nach dem Genossenschaftsrechte eine politische Unabhängigkeit behauptete. Diese Genossenschaftsrechte waren in früherer Zeit die wichtigsten Vermittler im deutschen Volksleben. Erst seit dem Westfälischen Frieden machte der Staat die Fülle seiner Herrschaft geltend. Er suchte von da an, an sich zu ziehen, was früher der Autonomie der bürgerlichen Gesellschaft und den darin bestehenden Genossenschaften angehört hatte. Das Recht der Genossenschaft bestand aber vorzugsweise im Rechte der Selbstregierung. Deshalb besorgte jede Gemeinde, oder der auf natürlicher oder geschichtlicher Grundlage entstandene Verband mehrerer Gemeinden ihre Angelegenheiten nach freier Willkür, oder nach dem überlieferten Herkommen. Ein Ausschuß der

Gemeinde hielt auf Aufrechterhaltung guter Ordnung, regelte und controllirte die Benützung des Gemeindevermögens, repartirte die gemeinen Lasten und Unkosten, sammelte die vorhandenen Statuten und Morgensprachen und bewegte sich frei und ungehindert auf einem Felde, von welchem jetzt die Regierungs- und Polizeigewalt des Staates Besitz genommen hat. Die Autonomie der Gesellschaft herrschte überall, mochte nun diese Gesellschaft aus freien, oder unfreien Leuten bestehen. Nicht allein die Vereine des Adels, die Städte, die großen Handelsgesellschaften, die Kapitel und Stifter hatten das Recht der Autonomie, sondern auch unfreie Bauern machten von diesem Rechte Gebrauch. Den Beweis hierfür liefern die von unfreien Bauern gehegten Schöffengerichte und die von ihnen ausgegangenen Bauerköbren. Die freie Entwicklung individuellen Lebens war überhaupt das Grundprincip der deutschen Vorzeit. Hierdurch erklären sich die vielseitigen Gliederungen und Sonderbildungen im Staate und in der Gesellschaft. Die kalten Abstraktionen der Gegenwart sind undeutsch und verrathen den römischen Ursprung. Leider sind nur zu häufig die reichen und mannigfaltigen Bildungen ächt germanischen Lebens und Strebens in die strengen und gemüthlosen Formen des römischen Rechts eingepreßt worden. Namentlich geschah dies in denjenigen Gegenden Deutschlands, welche einem größern Erblande angehörten und durch einen mächtigen Willen regiert wurden. Die kleinen Territorien waren in dieser Beziehung glücklicher. Hier bestand in der Regel ein patriarchalisches Regiment, welches alte Sitte und Ueberlieferung ehrte. Auch das Land Delbrück behielt seine freie Verfassung und sein Genossenschaftsrecht unter dem Schirme der hohen Domkirche zu Paderborn.

Die Delbrücker haben den Schutz, welchen ihnen das Bisthum Paderborn gewährte, zu verschiedenen Malen auf eine glänzende Weise vergolten. In den höchsten Gefahren des Hochstifts waren es jedesmal die Delbrücker, welche seine Retter wurden.

Im Jahre 1410, also zu einer Zeit, wo die kaiserlichen

Mandate kraftlos waren gegen die Fehdewuth der Fürsten, Ritter und Städte, geriethen der Erzbischof von Köln, Friedrich von Saarwerden, und Adolf Graf von Cleve = Mark mit Wilhelm Herzog von Berg, dem erwählten Bischofe von Paderborn, hart an einander. Erzbischof und Graf drangen am 18. December 1410 mit vielen Rittern und Mannen und einer großen Anzahl Soester Bürger in das friedliche Land Delbrück ein. Soest betheiligte sich an dieser Fehde, weil es auf kölnischem Gebiete gelegen war und den Erzbischof von Köln als seinen Schutzherrn anerkannt hatte. Aber im Delbrückerlande fanden die Feinde, wie die stolzen Herzöge Friedrich und Leopold von Oesterreich in der freien Schweiz, herzhafte Männer, welche vom Gefühle ihrer angestammten Freiheit durchdrungen waren. Die Markgenossen des Landes Delbrück leisteten dem heranziehenden Feinde einen kräftigen Widerstand. Als sie jedoch von der großen und wohlorganisirten Masse der Feinde gedrängt und überwältigt waren, zogen sie sich in ihre Sümpfe und Torfmoore zurück. Jetzt aber erschienen die Frauen des Delbrückerlandes auf dem Schauplatze des Kampfes. Es war Nacht geworden und die Fürsten, Herrn, Ritter und Bürger suchten, den Feind fern wähnend, gegen die nächtliche Kälte Schutz in den Häusern und Hütten des besetzten Delbrückerlandes. Aber ein jedes Haus, eine jede Hütte, welche sich der Feind zum Nachtlager auswählt hatte, wurde den Flammen Preis gegeben. Die Frauen des Landes hatten hochherzig die von ihnen so werth gehaltene Hausstätte zum Opfer gebracht und selbst die Brandfackel hineingeworfen. Von den Gluthen erschreckt, suchten die Feinde das Freie und Weite. Diesen Moment wahrnehmend kehrten die Delbrücker Markgenossen aus ihren Sümpfen zurück, mit frischem Muthe den Kampf erneuernd. Sie überfielen den Feind, bemächtigten sich seiner Wagen, Wurfgeschosse und Feldzeichen. Unter diesen Feldzeichen befand sich die große Fahne des Kurfürsten von Köln. Mit den erbeuteten Wurfgeschossen wurden noch viele Feinde erlegt, viele andere wurden

in die Torfmoore versprengt, wo sie ein tiefes, nie gelüftetes Grab fanden. Froh war der Feind, daß die Nacht wieder hereinbrach und dem Kampfe ein Ende machte.

Erst am andern Morgen erschien vom Schlosse Neuhaus der Bischof Wilhelm mit seinen Getreuen. Er fand einen bereits decimierten und moralisch vernichteten Feind. Deshalb gelang es ihm auch, nach geringer Kraftanstrengung und kurzem Kampfe dreihundert und sechszig Bewaffnete zu seinen Gefangenen zu machen. Der Kölner wendete den geschlagenen Rücken zur feigen Flucht. Seine von ihm im Stiche gelassene Fahne wehete im Delbrückerlande als Zeichen der Tapferkeit Delbrücks. Die Fehde war beendet; aber manch' tapferer deutscher Ritter schlummerte neben dem Ritter aus Gacina's Heere; manch' Soester Bürger neben dem Bürger der stolzen Roma in den Moorgründen des Delbrückerlandes. —

Den Delbrückern sind wir eine um so größere Anerkennung und Bewunderung schuldig, als sie ohne kunstgerechte Waffen und unerfahren im Kriegshandwerk mit einem feindlichen Heerführer sich messen mußten, welcher bereits als Jüngling den Ritterschlag und die goldenen Sporen sich verdient hatte, und dem später die Geschichte wegen seines seltenen Glückes in fünfzigjährigen blutigen Fehden den Namen «des Siegreichen» beilegte; — ich meine Adolf, Grafen von Cleve = Mark, — denselben, welcher die Herzogskrone sich erwarb und seit dem Costnizer Concilium als Herzog Adolf I. von Cleve in die Annalen seines erlauchten Geschlechtes eingezeichnet ist.

In einer noch größern Gefahr befand sich das Hochstift Paderborn, als im dreißigjährigen Kriege die Hessen in das Stift Paderborn einfielen und dasselbe mit bewaffneter Hand besetzten. Aber ein kaiserlicher Lieutenant mit Namen Biersuß, ein Sohn des Delbrückerlandes, organisirte aus den Delbrücker Markgenossen eine Landwehr, mit welcher er die Hessen aus Paderborn und aus dem Oberwaldischen Kreise vertrieb und in ihr eigenes Vaterland zurückwarf. Dieses geschah kurz vor dem

Jahre 1624. Hätten die Hessen noch in diesem Jahre das Land Paderborn besetzt gehabt, so wäre seine Säkularisation schon damals eingetreten. Der Bischof Diedrich Adolf v. Reck gab den Delbrückern, in Anerkennung ihrer bewiesenen Tapferkeit gegen die Hessen, für ewige Zeiten die Wege und Zollfreiheit für Menschen und Vieh, wie solches in einer spätern Urkunde vom 6. October 1660 bestätigt ist, erklärte auch das Bierfuß'sche Gut Tegethof und die Bierfuß'sche Wohnung in Delbrück auf ewige Zeiten für freie Güter. Ueberhaupt waren die Fürstbischöfe von Paderborn dem Delbrückerlande stets gewogen. Sie bewiesen dieses durch eine weise Ausübung ihrer Rechte, wobei freilich nicht verkannt werden kann, daß das eigene Interesse den Fürstbischöfen diese Rücksichtnahme empfahl. Den Fürstbischöfen mußte daran liegen, daß das Land Delbrück keinem Andern pflichtig wurde, als dem Hochaltare im Dome zu Paderborn; es mußte ihnen daran liegen, nirgends einer Beschränkung der eigenen Gewalt, sei es der Voigteilichen, oder der Bischöflichen, zu begegnen; es mußte ihnen endlich daran liegen, das tributpflichtige Land gegen fremde Eingriffe zu sperren und zu schützen. Der Adel fühlte sich nicht versucht, sich im Lande niederzulassen, weil daselbst keine Grundherrschaft zu gewinnen war und der Fürstbischof sich nicht bewogen fand, demselben seine Voigteigewalt mit der damit verbundenen Berechtigung zu gewissen Abgaben als Lehen aufzutragen. Klöster konnten nur mit bischöflichem Consense und mit der Einwilligung desjenigen errichtet werden, auf dessen Grund und Boden die Klöster erbauet wurden. Die Bischöfe fürchteten aber bekanntlich die Exemption der geistlichen Orden und die häufigen Privilegien derselben, welche zu einer Entkräftung der bischöflichen Gewalt führten. Die Juden durften endlich nur mit einem Geleitsbriefe in das Land kommen. Geleitsbriefe wurden ihnen aber für das Land Delbrück nicht ertheilt, weil dieses als patrimonium Sti Liborii gegen den verderblichen Schacher der Kinder Israels bewahrt werden sollte.

So wurde die Landschaft, wie das Sprichwort sagt, vor dem dreifachen J bewahrt. Sie lernte weder Junker, noch Jesuiten, noch Juden kennen. Noch bis auf den heutigen Tag giebt es im Lande Delbrück kein adliges Gut, kein Kloster, keine Judenschaft und keinen Juden. Ein Jude, welcher das Jahr 1848, wie mir erzählt ist, benutzen wollte, um sich in Delbrück häuslich nieder zu lassen, erhielt anonyme Drohbriefe und fand es gerathen, seinen Plan aufzugeben.

Zu den drei J, welche keine Ausnahme im Delbrückerlande fanden, füge ich noch ein viertes J hinzu. Der Delbrückergau blieb auch, und zwar zu seinem Segen, den gelehrten Juristen bis zur Auflösung seiner Verfassung verschlossen.

Wie gesagt, es hatte die Voigtei des Hochstifts Paderborn manches Gute herbeigeführt und manches Böse abgewendet; allein es kam eine Zeit, wo die Fürstbischöfe von der Begierde der Herrschsucht sich beschleichen ließen und nach einer Gewalt strebten, welche nicht im Rechtsboden wurzelte. Die Fürstbischöfe in Paderborn wollten mehr sein und werden, als bloße Voigteiherrn im Lande Delbrück; sie strebten mit Ungestüm nach der Landeshoheit. Darüber ergrimmten aber die Bauern, ließen es an dem schuldigen Respekt vor den bischöflichen Beamten fehlen, hielten Zusammenkünfte, erhoben an den Gerichtstagen laut ihre Stimme, schrien in die Verhandlungen hinein, sobald sie glaubten, daß dieselben gegen ihre Rechte gerichtet seien und versetzten auch wohl Knüffe und Püffe mit derber und knotiger Faust.

Jetzt wurden „die lieben Untersassen und Landleute“ von hoher obrigkeitlicher Stelle herab „Rebellen“ gescholten. Um das Jahr 1505 hatte der Kampf und Wirrwarr im Lande seine höchste Höhe erreicht: Vater Strunk, welcher die Schatenschen Annalen fortsetzte, liefert Band III. 30 folgende Beschreibung von den Begebenheiten:

„Populus hic, potissima ex parte in ericetis locisque palustribus habitans, ab aliquot annis in eam

agendi et exorbitandi licentiam venerat, ut nulla habita ministrorum episcopaliū reverentia justitiam pessundaret, leges violaret, tumultuosis vocibus in judicium iret, innocentes divexaret, infirmiores opprimeret, factiones concitaret, aliaque non pauca ageret, unde non omnis boni regiminis eversio, sed etiam quotidianae partium turbae, verbera, percussiones, vulnera, homicidia, plurimaeque id genus mala consecuta fuerant.“

Durch die schwarze Brille des Pater Strunk sahen die Paderborner Landstände, welche damals zusammengetreten waren, die Sache nicht an. Sie trugen vielmehr ihre Vermittlung zwischen dem Fürstbische Hermann I., Landgrafen von Hessen und den Einsassen des Landes Delbrück an, und erwirkten eine schiedsrichterliche Beilegung des ganzen Streits. Die Delbrücker behielten ihre politische Freiheit und ihr eigenes Gericht, wie solches in dem vom Fürstbische Hermann gegebenen Gnadenbriefe vom Jahre 1506 näher angeführt ist.

Wie überhaupt gleiche Verhältnisse und Bestrebungen auch gleiche Begebenheiten herbeiführen, davon wird man auf eine auffallende Weise überrascht, wenn man die Delbrücker Streitsache mit dem Streite des Abts von St. Gallen mit dem Hirtenvolke in Appenzell im 15. Jahrhundert vergleicht.

St. Gallen führte die Voigtei über Appenzell. Der Abt Heinrich von Mangistorf aus Meissen berief sich auf kaiserliche Urkunden und Briefe, verlangte eine förmliche Huldigung und den Schwur, daß das Landvolk von Appenzell seinen Voigten, Amtleuten und Richtern gegenwärtig sein und die Landsteuern nebst dem mortuarium pünktlich entrichten wolle und werde. Darüber ergrimmete das Volk, welches sich von Tyrannei bedroht glaubte. Es beharrte unbeugsam dabei, ein freies Volk zu sein, wollte auch die sonst nie bestrittenen Berechtigungen des Stiffts St. Gallen nicht mehr anerkennen und behauptete zur Begründung seiner Weigerung, die bisherigen Abgaben zu

entrichten: « ein freier Mann bringe die Eigenschaft seiner Freiheit mit auf's Gut, die Erde vermöge nicht, den freien Landmann dienstbar zu machen ».

Als der Streit sein höchstes Ziel erreicht hatte, wurde derselbe ebenfalls und zwar durch Zürich, die vier Waldstätten, Zug, und Glarus vermittelt. Der Abt behielt seine bisherigen dinglichen und die seiner Vogtei anlebenden Rechte; die Appenzeller blieben dagegen in ihrer bisherigen Verbindung mit den freien Eidgenossen und, soweit ihre Gränze sich erstreckte, im Besitze ihrer eigenen Gerichte. —

Bei der im Jahre 1506 bewirkten Beilegung der Delbrücker Streitsache verstand sich der Fürstbischof dazu, aus der Zahl seiner Domcapitulare einen Landdrosten zu erwählen und für das Land Delbrück einzusetzen. Daß dieser Drost auch den Aemtern Neuhaus und Bock vorgesetzt wurde, änderte in der Verfassung des Delbrückerlandes Nichts. Bei den individuellen Rechten eines jeden Amtsbezirkes konnte nicht einmal von einer administrativen Vereinigung die Rede sein. Der Landdrost durfte nur einmal im Jahre, und zwar zur Hegung des Jahrsgerichts, im Lande Delbrück erscheinen. Beim Jahrsgerichte selbst wirkte der Landdrost nicht als selbstständiger Richter, sondern nur als Präsident der auf der Urteilsbank versammelten Schöffen und Urtheilsfinder.

Auch hier könnte man vielleicht fragen: « Wie mochten denn eigenbehörige Bauern in einem Gericht Urtheil finden und Zeugniß geben? — Gehörte doch hierzu, daß die Besitzer eines Gericht schöppenbarfrei waren? » — Allerdings der Sachsenspiegel sagt namentlich Buch II. art. 12: « nur Schöppenbarfrey leut mügen urteil finden über ieglichen man », und es ist gewiß, daß hier von Richtern die Rede ist, welche von jedem Dienstverhältnisse frei sind; allein es ist zugleich wohl zu merken, daß das Richteramt über » jeglichen man » nur in den ordentlichen Gerichten, in welchen unter des Königs Bann gerichtet wurde, geübt werden konnte. Denn des Königs Bann

erstreckte sich über Hohe und Niedere, über Hals und Hand. Da der Deutsche nur von Ebenbürtigen Recht nahm, so konnten natürlich im Königsbanne nur solche Schöffen zu Gericht sitzen, welche die Freiheit im vollen Umfange des Wortes besaßen. Deshalb gewannen allmählig in den königlichen Landgerichten Altritterbürtige die ausschließliche Schöppenbarfreiheit. Anders verhielt es sich dagegen mit den Gerichten in den Voigteien. Hier erschienen als Rechtsfucher und als Rechtsnehmer keine Andere, als Leute aus dem Landvolke selbst. Schöffen vom gleichen Geburtsstande und aus ihrer eigenen Mitte waren ihnen gut genug; ja sie besaßen vielleicht aus eben diesem Grunde ein um so größeres Vertrauen. Man verlangte von ihnen keine andere Eigenschaft, als die der Unbescholtenheit. Deshalb sagt auch die Glosse zum Sachsenspiegel Buch III. art. 29:

„Das schöppenbar freiheit ist ein ampt, und findet nun das ampt einen wolgebornen man, es schadet ja nicht, und ergert ja auch nicht. Und findet es aber einen schnöden man, es adelt je auch nicht. Auch so wisse, ob wol Schöppenbarfreie schlechte Bauren wären, darum so adelt sie doch das ampt nicht, noch keinen man.“ —

Nach deutschem Rechte konnte deshalb auch ein schlichter Bauer schöppenbar frei sein. Die Schöffengerichte waren Standsgerichte, ihre Beisitzer waren pares curiae.

Sobald der Landdrost zum Jahresgerichte einritt, mußte derselbe vor herabgelassenem Schlagbaume geloben:

„das Recht nicht bringen, sondern bei den Delbrückern finden zu wollen.“

Denn die Delbrücker waren es selbst, welche ihr Recht aus ihren Sitten und Gewohnheiten schöpften und sich vor dem jedesmaligen Jahrsgerichte von den fürstlichen Beamten versprechen und geloben ließen, sie mit jedem fremden Rechte zu verschonen und nur dasjenige Recht zur Geltung zu bringen, welches im eigenen Lande mit dessen Bewohnern geboren und großgezogen war. Daß dieses Recht nur im Munde des Volkes lebte und

ein solches war, welches nach dem Ausdrücke der Römer „sine scripto venit“, wird sich ein Jeder leicht erklären. Schon Tacitus Germ. cap. 19 sagt von den alten Deutschen: „plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges“. Nirgends findet dieser Bericht eine bessere Bestätigung, als im alten Lande Delbrück. Delbrück war von jeher das Land der Tradition und guten Sitte, nicht das Land der geschriebenen Gesetze; in Delbrück gab es nie ein jus receptum. —

Hatte der Landdrost das oben erwähnte Gelöbniß abgelegt und durch Handschlag, oder, wie der Vocabularius zum Sachsenspiegel sagt: „Mit sein selbst handt, das ist, mit seinem eide“ bekräftigt, dann rasselte der Schlagbaum in die Höhe und die alte ecclesia matrix des Urdorfs Delbrück schickte mit den feierlichsten Klängen ihrer Glocken dem fürstlichen Sendboten ihr „Willkommen im Lande“ entgegen. Den bischöflichen Sendboten wurde hierdurch angedeutet, daß man an der heiligsten Stelle des Landes überzeugt sei, daß die mit Hand und Mund gelobte Treu und Pflicht wirklich geübt werde; zugleich wurde verkündigt, daß die Kirche sich angeschickt habe, mit ihrem Gebete den Segen Gottes über des Landes Gericht herabzuslehen. Ein solches Einläuten des Gerichts ist etwas Schönes und tief Ergreifendes. Es wird dadurch kundgegeben, daß die Religion mit dem Rechte sich verschwistert habe, und über dem Lande, wo ein solches Gericht gehegt wird, zwei freundliche Genien walten. —

Das Landgericht wurde unter freiem Himmel, vor dem Hagedorn bei Delbrück gehalten. Auch dieses war ein Nachklang aus der Urgeschichte Deutschlands.

So wie unsere Altvordern ihre Gerichtsversammlungen in heiligen Hainen unter dem großen Baldachin des Firmaments abhielten; so hegten und pflegten die Männer von Delbrück ihr Gericht in Angelegenheiten des gesammten Landes unter Gottes blauem Himmel. Die Haine sind zwar gesunken und in Acker und Wiesen verwandelt; allein statt ihrer giebt es auf den

einzelnen Gehöften noch die Erzeugnisse des frühern Urwaldes, nämlich die deutsche Eiche, den weißen und rothen Hagedorn und die wilde Rose. Sie waren die nachgeborenen Kinder ihrer längst verstorbenen Mutter. Als Vertreter der gesammten Descendenz war der Hagedorn ausersehen, altes Recht und alte Sitte zu schützen.

Nach dem Privilegium des Fürstbischöfes Hermann vom Jahre 1506 wurde das Gericht unter dem Hagedorn des Winters zwischen acht und neun, des Sommers zwischen sieben und acht Uhr gehalten. Dasselbe wurde des Jahrs zu vier Zeiten gepflogen. Es war ausdrücklich bestimmt, daß ein Urtheil nicht über das dritte Gericht hinaus verschleppt werden dürfe. War die Sache aber so groß und bedeutend, daß sie in diesem dritten Gerichte noch nicht erledigt werden konnte, so konnte die Erlaubniß nachgesucht werden, dieselbe bis ins vierte Gericht zu vertagen. Eine jede Rechtsache wurde deshalb mindestens binnen Jahresfrist erledigt. Auch stand es jedem Delbrücker frei, in diesem Gerichte Fragen wegen des bestehenden Herkommens an die versammelten Schöffen zu stellen, und er konnte gewiß sein, daß ihm auf die gestellte «Broge» auf der Stelle eine Antwort ertheilt wurde.

Die wichtigsten Geschäfte, welche vor Gericht unter freiem Himmel abgeschlossen wurden, bestanden jedoch in der Uebertragung geschlossener Höfe. Hier erfüllte das Landgericht auf die eclatanteste Weise seinen hohen Beruf. Ein Hofesmann war alt geworden und sehnte sich nach dem Ruhesessel am Feuerheerde; ein neuer Wehrfeste sollte für ihn als Genosse in die Landgemeinde eintreten; es war Sache des Landgerichts, den Rezeptionsakt zu leiten und dem neuaufzunehmenden Genossen die Gewehre am Gute zu garantiren. Deshalb stellte auch der Hausgenossen-Richter an den abtretenden Theil die dreimal wiederholte Frage:

«Ich frage Euch Namens meines allergnädigsten Fürsten und Herrn, ob es Euer ungezwungener Wille ist, dem

gegenwärtigen N. N. Euere Güter mit Zopf und Zweig, mit Schuld und Unschuld aufzutragen?»

Nachdem die Frage dreimal bejaht war und der Recipierend den Antrag dreimal acceptirt hatte, wurde diesem ein Stück ausgestochener Erde zum Zeichen des überkommenen dominii dargereicht, der Akt zu Protokoll genommen und die Beweinkaufung angeordnet. —

Man sieht, bei den einfachen Leuten fehlte es nicht an Symbolik und Allegorie. Die Uebergabe des Guts erfolgte nämlich auf rein symbolische Weise, fern von der übertragenen Stätte. Ein Stückchen Erde repräsentirte das ganze Gut; der Hagedorn zu Delbrück deckte mit dem darunter gefundenen Rechte das ganze Land. Die Wichtigkeit der Verhandlung erheischte eine dreimalige Frage und eine dreimalige Antwort.

Ein alter Genosse wurde manumittirt und ein neuer Genosse in die Volksgemeinde eingeführt. Auch im alten Rom setzte die Emancipation einen dreimaligen Verkauf voraus. Sodann wurde das Gut mit «Zopf und Zweig» übertragen und hierdurch der wichtigste Bestandtheil desselben, die stolze Eichenpflanzung ausdrücklich hervorgehoben. Es wurde mit «Schuld und Unschuld» abgetreten, damit es offenbar werde, daß der neue Wehrfeste alle Lasten und Abgaben, alle dinglichen und persönlichen Schulden übernehme, dagegen aber auch alle Rechte und Gerechtigkeiten, namentlich die wichtigen Berechtigungen in der gemeinen Mark überkomme. Eine solche Uebertragung des Guts mit Lust und Last war eine wahre successio universalis. Der frühere Besitzer, jetziger Leibzüchter war für die Gemeinde todt; er lebte nur noch im engen Kreise seiner Familie und als alter Stammgast in der Kirche.

Bis zur Säkularisation des Hochstifts Paderborn führte der Adresskalender unter des hohen Domstiftes Prälaten und Capitularherrs einen der Capitularen als Drossen des Landes Delbrück auf; es bestand bis dahin auch noch das wirkliche

Umt eines Drosten, als Vorsitzenden des Delbrücker Landgerichtes. —

Ein weiterer Beweis von der eigenthümlichen Verfassung und der besondern Freiheit des Landes Delbrück ist, daß Delbrück, welches sich nie zu einer Stadt erhoben hatte und stolz auf den Namen eines pagus, einer Bauerschaft war, dennoch alle Privilegien der Städte besaß. Bekannt ist es, daß Marktfreiheit und Zollfreiheit, das Recht, Handel und Gewerbe zu treiben, Zünfte und Gilden zu errichten, in Deutschland zu den Bürgerrechten gehörten, wogegen in den Dörfern und auf dem platten Lande nur diejenige Handthierung getrieben werden durfte, welche eine unmittelbare Beziehung zum Landbau hatte und durch das unabweisliche Bedürfniß den Landbewohnern zugewiesen war. Stadt und Land waren streng geschieden.

Anders war es aber in Delbrück. Delbrück hatte Markt- und Zollfreiheit, trieb Handel und Wandel, hatte Zünfte und Innungen; und doch war Delbrück „keine Stadt.“ Aber im Delbrückerlande kannte man auch nicht den Gegensatz zwischen Stadt und Land. Es gab dort und in der Nachbarschaft keine Stadt, welcher es gestattet war, das flache Land auf den Betrieb der Land- und Viehwirthschaft zu beschränken und, alle übrige Nahrung und den freien Verkehr an sich ziehend, die Landbewohner den Städten tributpflichtig zu machen. Das drei Stunden, oder vielmehr, wie der Delbrücker sagt, „dry Piepen Toback“ von Delbrück entfernt liegende Paderborn konnte und durfte den Gewerbsbetrieb Delbrücks nicht beschränken. Denn Delbrück war unabhängig, gewisser Maßen ein Territorium für sich und Wehe, dreimal Wehe dem Bische, welcher es gewagt hätte, die ihm aufgetragene Schutzherrschaft zu Delbrücks Nachtheil zu mißbrauchen und der fürstbischöflichen Stadt Paderborn Privilegien gegen das Land Delbrück zuzuwenden und zu verleihen.

Die Delbrücker hatten in den trübsten Zeiten Deutschlands die Stadt und das Land Paderborn von dem Einfall der

Hessen befreiet. Paderborn war dem Lande Delbrück zum ewigen Danke verpflichtet; Paderborn durfte sich nicht herausnehmen, sich auf Kosten Delbrücks geltend zu machen. Der Fürstbischof Diedrich Adolf bewies sich dieser treuen Dienste wegen auch dem Delbrückerlande besonders gewogen. In dem Privilegium vom 6. Oct. 1660 wurde denselben der Paß Bocke geöfnet und ihnen verstattet, durch diesen Paß und über dessen Brücke die zu ihrer Haushaltung nöthigen Früchte, Waaren und Vieh, frei von Zoll und Wegegeld, zu beziehen. Auch wurden ihre Märkte für frei erklärt, und zwar zehn Tage vor dem Markte und zehn Tage nach dem Markte jegliche Zu- und Abfuhr frei gestattet. Zum Zeichen dieser Freiheit ward angeordnet, daß ein Fähnlein auf dem Thurme aufgesteckt werde.

Erst mit dem Westfälischen Frieden trat eine Veränderung in den politischen Verhältnissen des Landes Delbrück ein. Das Friedensinstrument verschaffte den Fürsten des deutschen Reichs die Landeshoheit und die Reichsstände betrachteten sich von dieser Zeit an als Herrn über Land und Leute, während sie früher nur ein Reichsamt zu Lehen getragen, oder die Vogtei über gewisse Gegenden und Districte in Folge geschעהer freiwilliger Uebertragung ausgeübt hatten.

Die neuen Landesherrn, welche früher als Stände des Reichs nur des Reichs Gesetze mitberathen und durch ihre Zustimmung ins Leben gerufen hatten, fingen jetzt an, als Gesetzgeber in ihren eigenen Landen aufzutreten. Auch die „Hochfürstlich-Paderbornischen Landes-Verordnungen“, von denen wir eine authentische Sammlung besitzen, beginnen mit dem Jahre 1651 unter Regierung des Fürstbischofs Diedrich Adolf von Reck. Er wagte sich jedoch nur mit der äußersten Vorsicht in das Gebiet der Gesetzgebung. Seine wichtigste Verordnung war die Polizeiordnung vom Jahre 1655. Hier begegnet man Bestimmungen der mannigfaltigsten Art. Für alle nur möglichen Gewerbe und Professionen waren die detaillirtesten Tarife erlassen, und, siehe da, auf einmal heißt es:

«alle diejenigen, welcher Erbmeyerschaft und Lehenschaft an Gütern haben, sollen selbige ihre Güter und Höfe, zum Nachtheil des Guts- und Eigenthumsherrn und ohne dero Bewilligung, so wenig zertheilen, als auch sonst versetzen und veräußern».

Es scheint fast, als habe diese Bestimmung, welche nicht dem Polizei-, sondern dem Civilrechte angehört, unter der Autorität der Polizeigewalt in das Land Delbrück eingeschmuggelt werden sollen. Den Delbrückern mochte es sonderbar dünken, daß ihr bisheriger Voigt sich Guts und Eigenthumsherr ihrer Güter und Höfe nannte und ihre Dispositionen über dieselben beschränkte. Beachtungswerth ist es jedenfalls, daß die Delbrücker, als im Jahre 1661 Ferdinand aus dem Hause der Freiherrn von Fürstenberg als Fürstbischof Ferdinand II. zur Regierung des Hochstifts gelangte, bei der Huldigung als ein besonderes Völkchen hervortraten und demselben zwei silberne Schüsseln überreichten, welche zusammengelegt einen Globus darstellten, worauf das Land Delbrück mit allen Bächen und Meierhöfen eingegraben war.

Geschah dieses vielleicht in der richtigen Würdigung, oder mindestens in dem Gefühle des exceptionellen Zustandes, in welchem sich das Land Delbrück und seine Bewohner zum übrigen Hochstift Paderborn seither befunden hatten? — geschah es, um den neu erwählten Fürstbischof an den Ursprung seiner Rechte auf das Land Delbrück zu erinnern und ihm täglich bei seiner Suppe ins Gedächtniß zu rufen, daß die kleine Welt »Delbrück« mit Land und Wasser für sich bestehe und mit den übrigen Theilen des Fürstenthums Paderborn nur durch ein sehr schwaches Band zusammenhänge? — geschah es endlich, um des Landes Wunsch und Hoffnung auszudrücken, in seinen bisherigen Gränzen bei der alten Verfassung zu verbleiben und im Fürstbischöfe von Paderborn den fernern Beschützer seiner angestammten Rechte zu finden? —

In diesem Falle wäre das dargereichte Geschenk die sinn-

reichste und höflichste Protestation gegen die Machterhöhung des Fürsten durch den Westfälischen Frieden gewesen.

Leider wurde das symbolisch ausgedrückte Anliegen des Delbrückerlandes schon im folgenden Jahre (1662) durch Emanation einer Verordnung über die fürstlichen Meier und Pachtgüter beantwortet. In derselben wurden alle Meiergüter als vom directo dominio des Fürstbischöfes abhängig bezeichnet, die Veräußerung, oder Verpfändung ohne fürstlichen Specialconsens untersagt, und die verspätete Einzahlung der Prästanda mit Verlust des Meierrechts bedroht.

So handelte selbst ein Ferdinand von Fürstenberg, sonst ein edler und humaner Fürst und unter allen Fürstbischöfen einer der größten Wohlthäter des Hochstifts Paderborn. Allein der Wirrwarr der Zeiten hatte auch einen Wirrwarr der Rechtsbegriffe herbeigeführt und die eigentliche Natur der im Delbrückerlande belegenen Güter verwischt.

Die Delbrücker ließen sich die neue Meierordnung gefallen. Die Zeiten aus den Jahren von 1500—1505 waren vorüber; ein Widerstand wäre fruchtlos gewesen. Uebrigens war damals auch schon in andern deutschen Ländern eine andere Auffassung der rechtlichen Verhältnisse der Voigtsgüter eingetreten. So lesen wir z. B. in Struben's rechtlichen Bedenken Bd. 5 S. 236, daß am 8. Juni 1587 die Voigtleute des Herrn von Benningfen im Dorfe Bamtelem ein Voigt Ding hegten und, über den Junker und der Voigtmänner Gerechtigkeit befragt, unter Anderm zur Antwort gaben, daß

- 1) der Junker von Benningfen der oberste Voigtmann sei;
- 2) wenn die Zinse von den Voigtleuten innerhalb dreier Jahre nicht entrichtet werde, der Voigtmann seiner Güter verfallen sei;
- 3) wenn einer der Voigtleute ohne des Junkers Vorwissen sein Gut muthwilliger Weise verkaufe, oder verseße, der Verkäufer, oder Verseßer des Landes, der Käufer, oder Smetter aber des Geldes verlustig sein solle.

Auch hier führte der Junker von Benningfen nur den Vorsitz im Gerichte; die Entscheidung der Streitfragen wurde aber den Bauern überlassen und diese beantworteten dieselben ganz im Geiste der fünf und siebenzig Jahre später von Ferdinand von Fürstenberg erlassenen Meierordnung, weshalb man auch den Schluß wagen darf, daß diese Meierordnung ebenfalls die Billigung des freien Gerichts in Delbrück gefunden habe. —

Die Delbrücker sind bis auf den heutigen Tag einfache und biedere, zugleich aber auch etwas derbe Leute, wenn man unter Derbheit Mangel an feiner und moderner Sitte versteht. Man hört in dem Delbrückerlande in der Anrede noch ebenso häufig das Wort «Du», wie in den Thälern Tyrols. Nur der Geistliche heißt «Hochwürden» und «Sie». Die Delbrücker sind zugleich fleißig und fromm. «Bete und arbeite», ist der Wahlspruch in jedem Hause und der Morgengruß in jedem Munde. Die Delbrücker hocken nicht im Wirthshause; sie vertrinken, verkegeln und verhoffärteln keinen Groschen. Sie haben auch keine Freude an Processen. Um nicht Richter und Advokaten zu «schmieren» (d. h. in ihrer Sprache, Proceßkosten zu zahlen), theilen sie lieber den Streitgegenstand unter sich. Die eminente Ehrlichkeit der Landleute verhindert aber vorzugsweise die Prozesse.

Wenn aber die Delbrücker nicht trinken, nicht spielen, nicht kegeln, nicht hoffärteln, so haben sie auch wohl, wird man fragen, keinen Sinn für irgend ein Extravergnügen? — Ja, diesen Sinn haben sie und zwar im hohen Grade. Sie folgen ihm in jeder Woche zwei, oder dreimal. Ihr Extravergnügen besteht in einem Gange «zur Stadt». So nennen sie Paderborn. Wurde doch die ewige Roma nicht anders als »die Stadt« genannt, urbs est Roma: sagen Alfenuß und Marcellus lib. 22 Dig.; — wenn man im Delbrückerlande von der Stadt spricht, so weiß ein jeder, daß von Paderborn die Rede ist. Es bedarf bei ihnen zur Vermittelung des Verständnisses keines tractatus juridici de verborum significatione. Also der Delbrücker geht gern zur Stadt. Ist sein Gang vielleicht

ein Müßiggang? — Gewiß nicht: denn Müßiggang wäre ja aller Laster Anfang. Der Delbrücker liebt die Marktgeschäfte; er treibt seinen Hühner-, Enten-, und Butterhandel. Mit einer vielfach abgetheilten Kiepe auf dem Rücken, in deren obersten Stockwerke die Butter, in deren zweiten Stockwerke die Eier ausgelegt sind, in deren dritten und vierten Stockwerke die Hähne krähen, die Hühner gackeln und die Enten schnattern, läuft der Delbrücker, sobald die Morgensonne erwacht, zur Stadt. Barfuß, mit einem Stocke, mit dem er die Kiepe stützt, unter dem Arme, mit einem Butterbrode in der Tasche, kommt er schon früh Morgens schweißtriefend in der Stadt an. Hier lagert er sich am Fuße des hohen Domthurmes. Er kennt jede Magd der Stadt; er weiß, wie eine jede feilscht und handelt; er weiß, daß manche handelt, um nichts zu kaufen. Die Marktdamen der letztern Gattung werden kaum einer Antwort gewürdigt. Nach Verlauf einiger Stunden ist die Kiepe geleert, sind die Groschen in die alte Schweinsblase gestrichen, sind ein Paar Loth Kaffee, zuweilen auch ein Paar Loth braunen Zuckers für Frau und Kind eingekauft, und jetzt brennt dem Delbrücker der Boden unter den Füßen. Rasch, mit der Kiepe auf dem Rücken, enteilt er der Stadt. Vor dem Neuhäuserthore wird Halt gemacht, das Butterbrod verzehrt, die Schweinsblase geöffnet und das gewonnene Geld nachgezählt. Dann wird der Nasenwärmer, oder der Dümpel, so nennt der Delbrücker seine kurze, irdene Pfeife, angesteckt und der Delbrücker Marktmann setzt sich in Galopp zu seiner lieben Heimath, zu seiner Frau und seinen Kindern.

Am lebendigsten war früher der Delbrücker auf seinem Nationalfeste, dem Jahrmarkte zum Vippinge, am 24. September. Dieser Jahrmarkt besteht bereits seit unvordenklichen Zeiten. Auf grünen Rasen, unter herrlichen Eichen, in der Nähe eines großen Bauernhofes ist der Tummelplatz für Käufer und Verkäufer. Man muß freilich vierzig, bis fünfzig Jahre in der Zeit zurückgehen, um von Vippinger Lust zu sprechen. Damals

herrschte aber auf dem Lipplinge Handel und Wandel, Freude und Frohsinn. Jung und Alt freuete sich das ganze Jahr hindurch auf den 24. September. Bevor noch die Sonne am Himmel erschien, setzte man sich von nah und fern in Bewegung, um bei dem seltenen Feste nicht zu fehlen. Der Delbrücker führte sein bestes Vieh der schau- und kauflustigen Menge vor, brachte zugleich die reichsten Producte des Landes, Hanf, Federn und Wachs. Die junge Braut kaufte auf dem Lipplinge die Federn zu ihrem hochzeitlichen Bette, der bedächtige Küster das Wachs für seine Kirche. Liebe, Hoffnung und Andacht standen vor der Krambude. Aber auch wilder Taumel herrschte. Adlige Domherrn, reich gepugte Stadtdamen, Beamte, Förster, Landwirthe, Metzger, Salzjunker, Juden und Zigeuner, Bauern und Bäuerinnen, Greise und Kinder wirbelten bunt durch einander. Unter den hohen Eichen wurde nicht selten der erste Brautfuß gegeben und empfangen. Große Kessel hingen im Freien über improvisirten Feuerheerden. Hier reihete man sich Familienweise um ein ausgebreitetes Leintuch mit aufgestelltem Kaffeegeschirr, dort entleerte man Kiepen und Körbe von ihren gebratenen Hasen, Rebhühnern und wilden Enten. Auch fehlte weder westfälischer Schinken, noch westfälischer Pumpernickel. Dabei sprangen die Stöpsel, erklangen die Gläser. Es war ein Volksfest, wie es nur die gute alte Zeit zu feiern verstand, ein großer und reicher Pikenick, wobei lachender Scherz, einladende Gastlichkeit, trauliche Unterredung mit einander wechselten. Selbst der hochgeborne Domherr aus altem Stifte mischte sich gern in den jubelnden Kreis. Während man unter den Eichen schmausete, poculirte und sich ganz der Fröhlichkeit hingab, hörte man plötzlich von der Tenne des in der Nähe belegenen Bauernhofes Musik erschallen. Alles sprang jetzt von den Rasen, oder den mitgebrachten Feldstühlen auf, um der Einladung der Musik zu folgen. Allein die Tenne war bereits besetzt. Kräftige Bauernbursche wiegten ihre Mädels im wirbelnden Tanze. Auf allen Gesichtern lachte die Freude und nicht

selten begegneten sich Bursche und Mädchen im Wechselgesange. Noch jetzt liegt vor mir der 24. September der alten Zeit im lichtesten Sonnenscheine.

In der neuern Zeit ist es freilich anders. Die Jahrmärkte sind ihrer Romantik entkleidet, sind still und kleinlaut, ohne Leben und Bewegung. Der Lipplinger Markt ist jetzt weiter nichts als das verblaßte Bild früheren Volkslebens. Der Delbrücker hält ihn noch aufrecht aus bloßer Pietät gegen alte Erinnerungen.

Interessant ist es, den echten Delbrücker in seinem Familienleben zu belauschen. Im Lande Delbrück giebt es nur einen Orden. Dieser Orden ist aber, wie die Glosse zum Sachsen-Spiegel Buch II. art. 22 sagt, ein Orden aller Orden. Er ist der älteste, da ihn Gott im Paradiese eingesetzt hat; — er ist der heiligste, da er durchdrungen ist vom Glauben, von der Hoffnung und von der Liebe; — er ist der strengste, da in ihm unbedingter Gehorsam und rechte Armuth die Herrschaft führen; — ich spreche von dem Orden — der Ehe.

Was den Glauben betrifft, so giebt es im Delbrückerlande keine gemischte Ehe. Alle Einwohner machen, wie das Sprichwort sagt, das Kreuz auf dieselbe Weise. Von seinen Kindern hofft der Delbrücker Gottes Dienst und Gottes Ehre. Deshalb ist ihm nichts lieber, als wenn sein Sohn „geistlich“ studiert. Ist seinem Sohne die „Platte“ geschoren, d. h. ist er ein Priester des allerhöchsten Gottes geworden, dann lösen die Eltern selbst das weltliche Band mit ihrem Sohne. Der Sohn ist nicht mehr Sohn; denn er ist in den Augen der Eltern ein Minister und Vermittler bei Gott. Die Eltern nennen ihren Sohn nicht mehr „Du“ und beim Taufnamen; sie nennen ihn „Herr“ und „Sie“. Der Vater entblößt vor ihm sein Haupt und die Mutter verläßt die Bank, um vor ihrem Sohne zu stehen. Des Ordens Hoffnung ist Wahrheit geworden. Des Ordens Liebe beruht aber auf Gott; die Frau liebt den Mann und der Mann liebt die Frau — wie sich selbst.

Im Hause regiert der Mann, auch dann, wenn er in das

Gut eingeheirathet und die Frau die Gutserbin ist. Es gilt hier, was Horatius in seinen Oden III., 24, 18 sagt: *nec clotata regit virum conjux*. Die Frau kennt im Delbrückerlande ihren Katechismus und hierin steht geschrieben: denn er soll dein Herr sein. Dieses ist der Gehorsam im Orden.

Die rechte evangelische Armuth ist aber im Delbrücker Familienleben zur vollen Anerkennung gekommen. Sie besteht darin, daß ein Jeder gern weggibt, was er hat. Arm kommt der Gatte, wenn er in ein Gut einheirathet, ins Haus. Seine Aussteuer füllt weder Boden noch Keller, weder Kammer noch Küche. Ein Pferd oder ein Füllen, ein Duzend Hemden und ein Stück Leinwand, ein Bierhochzeiten=Rock und ein Kittel ist Alles, was er bringt. Eine junge Frau, welche sich auf einen Hof verheirathet, fährt freilich mit einem stattlich geschmückten Brautwagen vor; allein sie bringt dessen ungeachtet keine Schätze. Die ganze Ostentation des Brautwagens besteht in einem Bette und ein Paar Töpfen, in einem Spinnrade mit Spule und Haspel, in einer Kiste, einem Koffer, einer Kaffeemühle und einer Butterkerne, in einem Bügeleisen und in einer Feuerzange, in einer Pfannkuchenpfanne und einem gewaltigen Besen mit weiß geschabtem Stöcke; neben dem Wagen wandeln, an langen Stricken geführt, eine Kuh und ein Schwein.

Aber der arm aufziehende Hochzeiter, die arm aufziehende Hochzeiterin ist, nachdem Gottes Segen über das Paar gesprochen ist, mit seinem Partner gleich arm und gleich reich. Eine vollkommene Gemeinschaft der Güter vereinigt Beide. Der Delbrücker haßt getheiltes Gut; denn getheiltes Gut theilt die Herzen. Und wegen dieser Vereinigung der Güter und Herzen ist der Orden der Eheleute im Delbrückerlande auch der keuscheste.

In diesem Lande der alten Sitte tummeln sich auf jedem Hofe starke Knaben und muntere Mädchen, alle geboren aus dem Willen des Mannes, alle großgezogen durch die Milch der

eigenen Mutter. Ein Delbrücker und eine Delbrückerin würden die Hände zusammenschlagen und sich vor Staunen nicht fassen, wenn Du ihnen erzähltest, daß in der vornehmen Welt das Geld der Frau das hohe Staatsamt oder den Adel des Mannes, der junge Ehrgeiz aber, die gesellschaftliche Stellung der Frau suche, und nicht unter Mann und Frau, sondern unter Reichtum und Ansehen eine Vereinigung geschlossen werde. Man würde rufen: »das ist ja keine Ehe, sondern eine Verkoppelung, und die Kinder einer solchen Verkoppelung sind — Gott verzeih uns die Sünde — Hurenkinder.« —

Vornehmer Leser! rümpfe nicht die Nase; im Lande Delbrück ist die Sprache hart und platt, aber — deutsch.

Würdest Du ihnen aber erzählen, daß in großen Städten die vornehme Dame es »unnobel« findet, wenn Gott die Ehe im ersten Jahre mit einem Kinde segnet, daß sie es aber »gemein« findet, wenn aus einer lang bestandenen Verbindung ein ganzer Kranz von Kindern hervorgeht; würdest Du ihnen sogar erzählen, daß eine solche vornehme Mutter erröthet, ihr eigenes Kind am Mutterbusen zu ernähren, daß sie aber ohne die geringste Anklage ihres Gewissens als Räuberin in ein fremdes Familienleben einbricht, dem armen Kinde seine Mutter stiehlt und die Brüste dieser Mutter, die von Gotts und Rechtswegen keinem andern als ihrem eigenen Kinde gehören, in Pacht und Miethe nimmt; — Du würdest des Fabelhaften, Unerhörten, Unmenschlichen und Undhriftlichen zu viel gesagt haben. Der Delbrücker und die Delbrückerin würden vor Abscheu ausspeien. Es trifft noch bei ihnen zu, was Tacitus de Germania 19 sagt: „numerus liberorum finire flagitium habetur.“ Die Delbrücker Mutter würde namentlich rufen: „Nein, nein: es gibt in der ganzen Welt keine solche Rabenmutter, welche das ihr von Gott geschenkte, von ihr unter dem Herzen getragene, von ihr in Schmerzen geborne Kind nicht an ihr eigenes Mutterherz drückt und mit ihrer eigenen Muttermilch sättigt. „Ja, ja“ würde sie

sagen, es gibt Fälle, wo eine kranke Mutter ihr Kind nicht stillen kann, oder ein neugebornes armes Wurmchen an der Brust der todten Mutter zum Leben erwacht; allein dann stielht man nicht eine fremde Mutter für dieses Kind. Denn es gibt in jeder Gemeinde wenigstens eine stillende Mutter, welche das arme Wurmchen gern zu sich nimmt und gemeinschaftlich mit dem eigenen Kinde ernährt. Hat Gott doch einer jeden Mutter zwei Brüste gegeben, und bringt doch das arme Kind ein schönes und reiches Kostgeld mit sich, nämlich — Gottes Segen».

Schickt Gott dem Delbrücker gute Tage, so freuet er sich des Glücks im Stillen. Ein gewaltiger Topf brodelt auf dem Feuer ohne alle Prätension. Am Essen theilnehmen sich Mann und Frau, Leibzüchter und Kinder, Knecht und Magd; es gibt für Keinen etwas Appartees. Im Delbrückerlande gilt noch, was Tacitus Gerin. 20 von ihren Voreltern erzählt: „dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas.“ Doch nein, der alte Leibzüchter am Küchenheerde ist besser bedacht; er hat neben den gewöhnlichen Gerichten noch seine Pfeife Tabak und seine Tasse Kaffee; hat er das Husteln, so bekömmt er zu seinem Kaffee auch ein Stückchen braunen Zuckers. Von seinem Sitze am Feuerheerde die lange Hausflur hinuntersehend, überblickt er mit innigem Vergnügen an beiden Seiten der Flur die Ställe, aus deren geöffneten Klappen die Pferde und Füllen mit ihren langen und schlanken Hälsen ihm entgegensicheln, die Kühe und Kälber ihm entgegenbrüllen und die Schweine ihm entgegengrunzen. Seelenvergnügt, und sich alter Tage erinnernd, zieht er sein jüngstes Enkelkind zu sich auf den Schooß, läßt es auf seinen Knien «Pferdchen reiten» und aus seiner Tasse milchreichen Kaffee schlürfen.

Schickt Gott trübe Tage, stirbt der Mann oder die Frau, der alte Vater oder das Kind, mißrath der Hanf oder der Buchweizen, verhagelt das Korn, oder verdirbt die Kartoffel; — niemals hört man eine laute Klage. Still wird der Kummer getragen, das von einer Thräne überfluthete Auge schnell in dem

Zipfel der Schürze, oder auf dem Ärmel des Rockes getrocknet, und mit zitterndem Munde zum pochenden Herzen gesprochen:

Armes Herz, so sei doch still;

Füge Dich, weil Gott es will. —

Der Delbrücker, meist auf geschlossenen Höfen wohnend und von seinem Hause aus die nahgelegenen Grundstücke bestellend, kennt nicht das Bedürfnis breiter und gut unterhaltener Wege. Der einzige Weg, welcher ihm am Herzen liegt, ist der Kirchweg und zum Kirchwege genügt es, wenn er breit genug ist, daß sich Brautpaar und Todtenbahre einander ausweichen können. Aber man glaube nicht, daß der Delbrücker die poetische Ausschmückung seiner Marken, Fluren und Höfe vernachlässige. Nein, der fromme Sinn der Delbrücker hat die wahre Poesie, die wahre Weisheit des Lebens auf Wegen und Stegen, auf Höfen und Feldern aufgerichtet und selbst in die entferntesten Eindrücken seiner Haiden und Moore verpflanzt. Denn überall begegnet man einem Kreuze. Dieses Zeichen der Religion ist aber im Delbrückerlande nicht bloß in Holz geschnitten und aus Stein geformt; nein, es ist auch lebendig dem lebendigen Herzen eingedrückt; von dem Herzen schießt es in die Finger und die Finger tragen das Kreuz weiter auf Stirn, Mund und Herz. Vom Herzen kommend, kehrt es zum Herzen zurück. Ein jeder segnet mit diesem Zeichen sich selbst, seine Kinder, sein Haus und die Gräber seiner Lieben, seine Früchte und sein Vieh. Das Zeichen des Kreuzes verbindet Himmel und Erde; es ist die Himmelsleiter, worauf täglich und stündlich fromme Gebete zu Gott dem Vater, zu Gott dem Sohne und zu Gott dem heiligen Geiste empor und von oben herab Glaube, Hoffnung und Liebe herniedersteigen.

Es ist heute Sonntag. Willst Du, mein Leser, mit mir eine Wanderung durch das Land Delbrück machen? Komm ich bin bereit. Siehe! — hier flechten Kinder Kränze aus Kornblumen und legen sie jubelnd am Stamme des Kreuzes nieder. Ein älterer Knabe steigt zum Kreuze hinauf; er trägt in seinen

Händen hochrothe Klatschrosen, um mit denselben die heiligen fünf Wunden des Heilandes zu decken und zu schmücken. Wir wollen die Kinder ihrem frommen Spiele überlassen. Der Kinder Spielen ist in Gottes Augen ein Gebet.

Blicke etwas weiter und folge mir. Dort knieet ein altes Mütterchen vor dem Bilde der mater dolorosa. Auch das Mütterchen fühlt seinen Schmerz; es möchte so gern abgerufen sein nach dem Lande der Erwartung. Höre! — ihre Stimme läspelt: „Heilige Maria! bitte für mich, jezt und in der Stunde meines Todes“. Tritt leise auf und laß uns weiter gehen. Dein und mein Herz möge zum Gebete des Mütterchen das Amen sprechen.

Was sehe ich dort in der Ferne? — eine ganze Schaar von Männern und Frauen, von Söhnen und Töchtern ist um ein kleines Häuschen versammelt; alles knieet. Horch ihren Responsorien; es wird der Rosenkranz gebetet. In dem Häuschen strahlt das Bild der Himmelskönigin, umrauscht von Goldflittern und von rothen und weißen Seidenbändern, dem Geschenke einer Braut, und geschmückt mit silbernen Kreuzchen und Herzchen, dem Geschenke frommer Mütter nach glücklich bestandenen Wochen. Nun aber horch', was der Rosenkranz erzählt. Er erzählt die wichtigste Geschichte der ganzen Welt; er erzählt von der Menschwerdung, dem Leben, dem Leiden, dem Tode, der Auferstehung und Verklärung des Heilandes. Der heilige Dominicus von Guzman hat diesen Schatz des Glaubens wie Rosen zu einem Kranze gereiht; er hat in wenigen Sätzen das ganze Evangelium gepredigt, die Quintessenz aller Wahrheiten verkündet. Und der Delbrücker, der nicht gern in langen Schriften und gelehrten Büchern lieft, der überhaupt die mündliche Tradition höher achtet, als das geschriebene Wort, der sich gern kurz faßt und energisch handelt, ist beim Gebet der treueste Schüler des heiligen Dominicus. Aber Du fragst: Warum beten dann jene Leute den Rosenkranz vor dem Muttergottes-Häuschen? Wisse, jene mystischen Rosen, welche zu einem Kranze verschlungen sind, sind Marias höchste Zierde, sind mit

Mariens Freuden=Schmerzen= und Liebesthränen beneht. Auch die Delbrücker seufzen, weinen und frohlocken mit der Auserwählten von Allen. Du weißt, heute ist Sonntag, morgen und für die übrigen Tage der Woche bedarf der Delbrücker eines starken und tapferen Herzens. Die im Rosenkranze enthaltenen Schätze werden gewiß eine Woche hindurch ausreichen und am nächsten Sonntage ist wieder eine Versammlung am Muttergottes-Häuschen! —

Wollte ich Dich durch das ganze Land führen, überall würdest Du erbaut werden vom christlichen Sinne seiner Bewohner; Du würdest auch sogenannten Stationen begegnen, worauf die ganze Leidensgeschichte Christi bis zu seinem Tode am Kreuze bildlich dargestellt ist; auf allen Stationen würdest Du fromme Beter finden, welche den Weg des Kreuzes wandeln und auf diesem Wege ihren längst verstorbenen Voreltern nachfolgen. Der Pfarrer hat ihnen erklärt, was es heiße: *via crucis* — *via lucis*. Doch ich will Dich Deinen eigenen Betrachtungen überlassen, nachdem ich Dich heute in die Sittengeschichte des Landes eingeführt habe.

Für meine Leser habe ich nur noch Weniges zu erzählen, da die Weihnachtsferien zu Ende gehen und mein historischer Versuch nur eine Ferienarbeit sein sollte. Daher zum Schlusse Folgendes:

Der Delbrücker kann sich in die Preussische Militairpflicht nicht finden; er fürchtet die knappe Kleidung und den militairischen Zwang. Hat er keinen Hof zu verlieren, so macht er sich nicht selten zeitig aus dem Staube und geht in die Welt. Und doch gibt es für den Delbrücker keinen größern Mann, als sein im Delbrückergau geborner Landsmann Johann Spork. Dieser hat es aber im Waffenhandwerke zu großen Ehren und Würden gebracht. Verschmäht von seiner Griedel, so geht im Lande die Sage, läuft der heißblutige Junge in die Welt, wird Soldat im Heere der Liga, steigt nach und nach von Stufe zu Stufe, verläßt dann aber mit seinem Freunde Johann von

Werth, welchen ebenfalls verschmähte Liebe unter die Fahnen getrieben hatte, das Heer der Liga, tritt mit diesem in die kaiserliche Armee des Erzhauses Oesterreich, und erwirbt sich endlich durch den Glanz seiner Waffen die Beförderung zum Obergeneral, Marschall und Reichsgrafen. Johannes Sporck aus dem Delbrückerlande ist es gewesen, welcher die Erbfeinde der Christenheit in der blutigen Schlacht bei St. Gotthard auf's Haupt schlug und hierauf der Welt den Frieden dictirte. Sein Freund Johann von Werth ist in seiner militairischen Laufbahn nicht weniger glücklich gewesen. Die Göttin Venus war beiden nicht hold; doch Mars rüttelte und schüttelte die Urne, und die Würfel fielen beiden günstig.

Oben habe ich erzählt, wie jetzt die Delbrücker beten. Auch General Sporck sprach vor der Schlacht bei St. Gotthard mit seinem Gotte, und zwar kurz und bündig, indem er betete:

»Allmächtiger Generalissimus dort oben, willst uns, Deinen christgläubigen Kindern, heute nicht helfen, so hilf doch wenigstens den Türkenhunden nicht, und Du sollst Deinen Spaß haben.«

U r k u n d e n.

Von Gottes Gnaden Wir Diethrich Adolf, Bischof zu Paderborn, des Heyl. Römischen Reichs Fürst und Graf zu Pyrmondt ic. Thuen kundt und bekennen hiemit, daß Unß die Ingesessene und Landleute Unsers Landts Delbrücken in Gemein, Gehorsambst zu erkennen gegeben, auch glaublich vorgebracht und Beschieden haben, welcher Gestalt von Unseren Vorfahren, Sie, Ihre Vorgewesene, und Gemeldtes Land Delbrücken, nicht allein ihrer herbrachten Guten üblichen Landtsgewohnheiten und Gebräuchen in Gemein, gnädigste mehrmahlige Bestetigung vor- und nach erlangt haben; sondern auch inhalt nach Gesezter darüber erhaltener Unß per Originalia zugestellter Urkunden und Briefschaften in specie privilegyrt, begnadigt und vorsehen seyn, inmaßen Wie folget.

Wy Wyderich vann Gotes Gnaden, Erß-Bischopp tho Cölln, des heiligen Römischen Rykes in Italien Erß-Canzeler Herthoge von Westphalen unde von Enger, Herre unde Vorstender des Stichtes to Paderborn, doen funde und Bekennen öffentlich myt diesem Breve, vür Unß, unde Unße Nachkommen, in deme Stichte van Paderborn, daß Wir vann Ganckem Günstigem Herzen und Gudem willen mit raede witschop und Vultbort, Unser leuen Andechtigen, Domprofft, Dechen und Capitel zu Paderborn, Unsenn gemeinen Landtluide zur Delebrüghe unnd Befrigget hain, friggen unnd Begnadigen, in Crafft Duß Breves mit sulchen puncten, unnd in der maßen, als hirna Beschreven volget, So dem ersten, datt se de Mayh-Bede und Hervest-Bede moten bezalen unn Geven, an Paderbornischen Paymente, Item wan eyn Huysherr oder ein Huysfrowe Verstorben, dan sullen Wy, Unße Nachkommen, oder öre Amptluide nemmen to Erve datt neiste horet dem allerbesten an verden, oder an kōgen, en is dair neyn leuendich deyr der Vorgeschreven so sall man vür dat Erve nemmen das Beste kleydt, Item so ein soll neman den anderen laden mytt Bürgerichte oder Gogerichte, Border dan vür den Hagedorn Dayr soll eyn Juwelik recht nehmen unde geven, ume alle sake, de sich da Geboret, Item de yenne, de eynes Hernhunde pslichtig syn to holdene in der Delbrüghe twyghe in dem jare, der zail ein Juwelik to der tyt vurgeven, unde betalen, twe schillinghe Paderbornisches Geldes, und darmede Zail he der hunde vür-

dregen syn, Item so en solle wy, noch nyn Bischopp to Paderborn, oder Unse Amptlûde van der Delbrüghe dair to eyschen, oder dryngen, dat Sie des Stichtes Undersaten ere Hove nemen oder die beschedigen, et en queme dan vann solchen noitligen Sacken, dat Unse Capittel to Paderborn, dey noit duchte to Behoff unsers Gesichtes, und dair vur also worde uhtgedregen, unde Want wir dusse genade unde freyheit den Vorgenannten Unsen Landlûde to der Delbrügge to ewygen Dagen willen stede, vest, und unverbrocken hayn, So hain Wy an dyt privilegium, to ewiger unde vaster steidicheit, myt unsem hangenden Insegeß uff dusse Vorgemelte genade unde freiheit, vur Unß und alle unse Nakommen gegeben und Gelovet, unde hain auch Gebeden, de Vorgeachten Unse leve Andechtigen, Dom=Præwest Dechen und Capitell, datt Sie desen Breiff und privilegium eres rades willen und Bulbort myt Unß myt erene grottem Insegeß befegelt hain, des Wy Dompræwest, Dechen, und Capitell bekennen, unde hain des to getûge unde bekentnisse, Unses willen unde Bulbort, unse grote Insegeß na ingesegele Unserß leven gnedigen Herrn an düssen Breß gehangen. Datum Anno Millesimo Quadringentesimo Vicesimo quarto, ipso die Dominica Cantate.

Locus Sigilli
Principis.

Locus Sigilli
Capli.

Anno 1506. Privilegium in der Delbrüggen, uff Mitwochen nach dem Sundage Misericordias Domini, im Jahr Fünffzehen hundert Sesse, haben die Geschickte von Capitell, Ritterchafft, und Stede freunde des Stifts Paderborn uff dem Rollerberge in der Delbrüggen gewest, daselste alle undersasene Jung undt allt von Manns kunne erscheinen und jegenwertig privilegium avergegeben, dat Sie entsangen und zu sich genohmen haben. Daer die Geschickten obgemelt abgeret, befolen und uthgesprochen, dat nummer achter dußen dage dat Gericht sall geholden werden, des Winters tuschen acht undt neven, des Sommers tuschen seven undt achte ungefehrlich; Zum andern ist mit utgesprochen undt angestalt dat gerichte des Jahrs zu vier Ziden zu haltende. Zum Dritten sall Unser Gnedigster Herr odder Seiner Fürsilichen Gnaden Amptlûde undt Diener eine stede reissen, darauff ein Huß Bumen darinn ein fangen Stock stann kunde, und wan zu solchen noit stein falsch, holz ein oder ander zu forende ist, sall dat Landt zur Delbrügge doien, undt wan einer in den stock gesath, so sall Ihn einer Hunde-Vogt verwarnen, etten undt drinken bringen, mit der kost zu bestellen, wie es vorher ist geholden worden, den Dach vor driehe schillinge.

Wir Herman von Gottes Gnaden der Heilygen Kirchen zu Cöln Erzbischof, des Heyl. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler undt Churfürst Herzogh zu Westphalen unde zu Engern, unde der Kirchen zu Paderborne Administrator ic Thun kundt und bekennen vor Uns Unser Nachkommen unde Stifft zu Paderborn; Als die Undersassen gemeinlich Unsers Landes zur Delbrück eine Zeitlangk durch Ihre muthwilligh fürnehmen unordentlich und unduegliche Regiment mennigerley weise, jegen Unsere undt unsers Stiffts zu Paderborn Obrigkeit, herrlichkeit und gerechtigkeit gehandelt, also daß Wir, noch Unsere Ambtleute in Unser Staidt sich keines rechtens an Jenen haben bekommen können, Uns und Unserem Stifft zu mercklichen Abbruch, und Ihme selbst, wo das nit mit Zeitigen rade fürkommen würde, zu ebigen vorderbe und schaden, darumme Wir nit unbillig groß ungenade und mißgefallen zu Ihne gedragen Inn meinung und Willen mit unseren Herren und freunden Sie darumme an liebe und gude zu straeffen, daß Wir doch umme undertheniger und fleißiger Bede willen, der Wirdiger Unser Lieben Andechtigen Dechant und Capittels Unser Thumb Kirchen zu Paderborn, fort der Ritterschaft und Stette desselben Unsers Stiffts, sulche ungnade und straiße, zu diesen mahle guetlich haben fallen, und Uns mit denselbigen Undersassen Unsers Landes zur Delbrück in einen Anlaß durch Unser Rathe lieben Andechtigen und Getrewen hierunden benannt verfaßen laßen, uff maßen Wie hirnach folget, also lautende Zuwissen» Als der Hochwürdigster Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Herman, Unser Gnedigster lever Herr Erzbischof zu Cöln Churfürst und Administrator der Kirchen zu Paderborne Uff seiner Fürstlichen Gnaden Undersassen des Landes zur Delbrücken, eine Zeit her, durch ihren mannigtaltigen Vorbruch mit ungenaden Bewogen ist, undt durch Seiner Fürstlichen Gnaden Diener undt Befehlsherrn, Sie zu viele malen mag haben warnen laten, doch noch unbetlich gewest, unde darumb vielleicht des gemoetes sey, sonder genade zu straffen, unde ein gebürlich Regiment Policie unde Ordnung sethen laßen, daruß des Fürstl. Landes Undersassen Vorderssens entstain würde. So Wir Philips Domprobst zu Münster, Johan von Horde zu Bockesfeld solch Burg. Unsers Gnedigsten Herrn gemöde Verstanden, und der genanter unde Unser angehöriger Lude vorderfflichkeit bewagen, und darumb zu den Ersahnen Peter von Linß Land-Rentmeister Unsers Gnedigsten Herrn Burg im Stifft Paderborn geschicket, und Sine zu Uns bescheiden und Bielerley wegen die große ungenade Unsers

Gnedigsten Herrn affzumenden bewegen, und alls nachgeschreuen uff wollbehagen und annemmen Unfers Gnedigsten Herrn Burg. gesprochen hauen, also daß die von der Delbrücken, die würdigen Best, Erbarn unsern Herrn unde Freunde vom Dom=Capitul oitmoidiglichen Bidden sollen, daß Unßere Herrn vom Capittell dem Domdechan Scholaster, Kemerer unde Herrn Crafft Westphaligen, unde von wegen der Ritterschaft, Unß von Hörde Unßere Schwegere und Freunde Bernd Herrn zu Bühren dem Alden, unde Henrich Westphalen, unde von denn Stedden Paderborn, Didericus Peckelheringh, Ludolph Schnorman unde de von Wartborch N. Gyseler, Barthold von Geismar Bürgermeister darzu verordnen unde beschriuen wollen, dat die genannten zwölff personen uff Dienstag nach Sanct Michaelis Tagh nehest zu acht Uhren vur Mittage vor den Schlingen zur Borg sein willen, daselstß alle Underassen der Dellbrüggen erscheinen unde Unfers Gnedigsten Herrn schulde unde Sprache zu Ine allen und Ideren insonderheit geschicht, horen, unde darzu sembtlich oder ein jeder Besonder, der daselstß angezogen unde besprochen würde antworten, undt Wir von den genannten Gewillforden Richteren in der güde oder rechte erkant und gesprochen wirt, daß ein jeder Verklagter Unseren Gnedigsten Herrn zu doien pflichtig sein solle, daß solches Seiner Fürsilichen Gnaden von den schuldigen vollenzogen und gehalten werde, Und off sache were, daß Unser Gnedigster Herr einige personen, die nit Paulfest, seßhaftig in Lande weren, insonderheit umb Gewalt Brüchte oder anders beforderen würde, die sich nit zu der güttlichkeit oder Rechtspruche ann die genannten Gewillforde Richter ergeben wolde, unde des außflucht suchen würde, der oder dieselbe solden von den Amptmanne des Landes zur Delbrüggen, mit vorbedingt entholden, sondern Unfern Gnedigsten Herrn oder Seiner Fürsilichen Gnaden Amptluiden ohn allen vorschub und vorholdinge dorfuluer gestatt werden, die in Lande zur Delbrüggen anzutasten, und rechtfertigen zu laßen. nach Seiner Fürsil. Gnaden wollgefallen, und wannehr diese obangezogen rechtfertigung verendert ist, Nach Unser Gnedigster Herr, seiner Gnaden Rethen mit den obgemelten Gewillforden Richteren eine ziembliche Ordnunge, Policien und Regiments zu wollfahrt der vorgemelten Landschafft, darauß dieser obgerührten hinfürder vorkommen werde, und verblieven mügen, bereden und vertragen, Unde wie solchs beschloßen und den Delbrüggen angefallt, und zu halten befohlen wird; Solches soll sonder alle Verwaigerung angenommen, vollenzogen, und sonder argeliff gehalten werden, Duß zu gleichen enthalde seint dießer Zeddel zwey gleichs lauts gemacht, Dem Land=Rentmeister einen, und den von der Delbrüggen den anderen ouergeben. Actum et fac-

tum uff Dienstag nach Exaltationis sanctae Crucis, Anno Domini millesimo quingentesimo quinto. Uß nun demnach dieselbigen zwölff verordneten mit sambt unseren Rethen, Lieben, Andächtigen und Getrewen, Vincentien von Schwanenburg Ritter, Unseren Hoffmeister Jasparn Keniken Preistern Canoniken Unser Thumb-Kirchen zu Cöln, Arnden von Schorlemer unseren Landtrosten, und Petern von Linß dismahlß unsern Land = Rentmeister in Jegewertigkeit der Gemeinen Untersaßen Unserß Landes zur Delbrugk, vor die Schlingen zur Burgk kommen, und dieselbigen Untersaßen, umb ver mißhandlung alda durch die Genanten Unser Geschickten rechte Rethen von Unserentwegen Angehogen und Beschuldigt worden seyn. Haben die gedachten zwölf Berordneten, nach verhöre allerley gebrechen, durch eine moidsome die selbigen gebrechen undt unser Beschuldigung und Forderung umme die verfallene pöene zu diesem male auffgehoben, und die gemelten Untersaßen unser vurgedachten landes zur Delbrücken mit Unß vertragen; Auch damit Wir Unser Nachkommen undt Stifft solcher mißhandlung und ungebührlichß fürnehmens von denn gemelten Unseren Untersaßen fortmer nit durben zu ewigen Tagen besorget seyn, Darauff mit einhelligen rade, auff daß sich die gemelten Delbrücker keinerley vor unrechtung oder angelachten Gewalts zu beklagen haben mugen, in guede loueliche Ordnungh und Regiment zu machen fuhrgenommen, und Unß die maße und form davon furgebragen und Wir als der Landtsfürst, undt Ordentlicher Richter undt Herr, der furgedachter Untersaßen Unserß Landes zur Delbrück, haben demselbigen furschlag Der obgedachter zwelffe verordneten, bey Unß mit Zeitigen rade überlegt, beschen und bewegen, undt zu Wolfahrt und guten auffkommen des gemelten Unserß Landes und Untersaßen zur Delbrück vor Unß und Unsere Nachkommen und Stifft zu Paderborn, Demnach ein newe guthe lofflich Ordnung gemacht, und Regiment eingefetzt zu halten, und demnach zu leuen hinfurbas zu ewigen tagen doch sonder abbruch der privilegien, frigkeit, undt gnaden, Die dieselbigen Untersaßen Unserß landes Delbrück, von Unß, Unseren fursaheren und Unseren Capitull zu Paderborn alwege gehabt, und herbracht haben, Die sonst in Irer fullenkommenen Macht sein und pleiben sollen; Zum Ersten auff daß Unser Gericht auffrichtig gehalten werden, sich niemandts von rechtswaigerung zu beklagen haben, auch niemandts von den Partheyen undt anderen Verdencken muege, So Willen undt sollen so oft des von nöhten seyn wirdt, Wir und Unser Nachkommen von denn Bequemesten und Geschickesten die zu kriegen seyn muegen, Vier fromme Mans zusamen, zu Unseren Fursprechern Jedermenniglich sein wort Zu thuende und am Gerichte fur zu sprechen Verordnen

undt nomen, durch Uns oder Unsere Amptleude zur Zeit, welch Vier Mans darauff Ire eide und geloffte Thuen sollen, Unß Unseren Nachkommen undt Stifft, auch Unser Landt zur Delbrück und Jedermenniglichen zu rechte Iren besten Vorstands zu verwaren undt Unpartheilich Irer Iglicher umb sein zimlich lohn, nach gewonheit des Gerichts undt rechten seiner Partheien auff der seiten er stehet, furzusprechen, sonder alle Bebroch und Argelist, Zum anderen so haben wir angemercket, daß sich die Untersaßen die für Gerichte zu thun haben, Also sehen partheilich einer in des anderen sachen ziehen, und das durch gewalt undt mutwillen der Senen, so die mehriste parthei hatt, bouen schweuet undt den anderen Theil underdrückt, undt darumb zu unseren und Unsers Stiffts auch sonderlich der berührter Untersaßen Unsers Landes zur Delbrück nutz und besten verordnet und Geseht, Verordnen und setzen auch hiemit, vor Unß, Unser Nachkommen und Stifft, Daß der Personen nicht mehr, dan Sechs Eingeseßen Mannen zu Delbrück, in des anderen achte gehen, stehen und seyn sollen, Geschehe aber daß jemandts alls Vermessens wehre, und sonder Unser oder Unser Amptleude erlaubungh und gebott, in des andern achte ginge, der soll Unß und Unseren Gerichte inn dreißig schillinge Paderbornischer wehrunge Verfellich seyn, die unuerhalten zu bezahlen: Zum derden angesehen und zu Herzen genohmen, wie die Urtheile, die die gemeinheit in der Delbrücken unverzocklich zu weisen, und Iderman das recht furderlich wiederfahren zu laßen schuldig seyn, ein Zeitlang daher gefehrlicher wiese, und durch Partheiligkeit, Unß und dem Gerichte zu unehren, auch den Partheyen zu große achterdeile über gebührlich Zeit Verhalden und ungeweiset Verpleiben sein, haben Wir nach rade der Verordneten Vorgem. darauff geseht und geordnet, Sehen und ordnen in krafft dieses offenen Brieses, daß kein Urtheil Unß, Unsere Nachkommen Stifft oder Jemandts Anders der das Gesinnet zu weisen undt außzusprechen lenger Vertreckt werden soll, dan in das Derde Gerichte. Es were dan, daß die sachen also groß und drechtig, unde auch der Eingeseßen des Landes also viell in dem Gerichte nicht weren, Daß sie Verstandt haben mügten, das Urtheil rechtfertig zu weisen, alßdan sollen sie macht haben, undt Unseren Amptleuden undt Richteren auff das mahl frist, uffschöff biß in das vierte Gerichte zu bidden, unnd zum selbigen Vierden gerichte soll das gemein Landt bey der hochsten Broeke, vorbott, umb das urtheil dan sonder lenger Verzogß gewißen werden, würde aber alßdan solch weißung muthwillig vertruckt, so oft undt viel das von Ine geschehe, So soll Unß und Unser Nachkommen ein Jede person die alßdan in den Urtheil und Gerichte wehre, in Dertig schil-

linge vorgemelter Wehrung Unß zu geben und zu bezahlen verfallen seyn: Zum Vierten, Nachdem unter den Untersaßen Unsers Landts zur Delbrück ein Zeither Viell uffleuffe, auch schwindet Wortt von einer Partheyen gegen den anderen geschehen, darauff auch zu Zeiten die wercke mit Todtschlege, Wunden und ander Boser uffrore surgenohmen, und gefolgt seyn, und Sie Unß und Unßern Stifft zu großer verachtung undt schmach, keine rede noch rechten darinne haben gebraucht, auch Unser Diener nit hören noch leiden wollen, also daß Wir nit unpillich dargegen zu gedenden, undt solchen mothwillen zu straffen, verursacht worden seyn, So haben Wir mit rade der obgemelter Berordneten Freunde gesetzt, geordnet, setzen undt ordnen So, wannner solch ufflauff mit Drawworten oder Wercken vortmer geschehen würde, daß alsdan Unsere Ambtleude, Bogte, Gogreven, Dienern undt Knechte, die bey solchem handel zur Zeit seyn, die jenen die dan zur Zeit vom rade inn der Delbrüggen auch darbey weren, oder durch die gemelt Unser Ambtleuthe undt Knechte, darbey zu kommen gefordert worde, bei Iren Eiden undt pflichten, damit sie Unß undt Unserem Stifte verbunden seyn, heischen undt forderen, die Ine sollen die ungehorsamen zu ihren Händen helffen nemen undt fort zu unsern hechten und stöcken daselbst bringen, undt verwarnen, also lange daß Unß, Unserm Stifft, undt Jedermenniglichen geschehen sey, so viell sich nach gestalt undt gelegenheit von rechts- undt Billigkeit wegen, gebührt, und dieß also zu thuen sollen sich die personen des Rades, die zur Zeit also dabei weren, oder dabey seyn können, gefurdert wurden, nit entschuldigen, Ob der sambtliche radt dabey nit were, sondern denn Unsern gleichwohl den antast helffen thun, bey den Brücken von dertigh schillingen vorgemelter wehrung zu nehmen, von dem oder den, der oder die ungehorsamb darinne erfunden wurden Zum fünfften undt letzten auff daß Unser Gerichte desto minder in seinen fortgange verhindert und gestoffet werden mügen, So wollen Wir undt gebieten ernstlich, daß niemandt in der Delbrügk jemandes soll broidt, Bier, oder gahr koste verkauffen, ehr dan Unse Gerichte alda ein ende habe undt gethaen sey. Alles bei pöenen undt Broeken von dertigh schillingen Borg wehrung zu nemen van dem der darinne ungehorsamb erfunden Würde, Undt uff daß diese Ordnung undt Sakung also nach rade der Unsern obgenant, gemacht undt auffgerichtet, desto gehorsamblicher undt unverbrüchlicher zu ewigen Tagen gehalten werden müge undt solle, So haben Wir darauff mit Unserem Thumbkapittull, auch Ritterschafft undt Stetten Unsers Stiffts von Paderborn Unß Vereiniget undt Verdragen, undt Sie des Ire Zusage gethanen, se man oder zu welcher Zeit die Untersaßen unsers Landes zu

Delbrück gemeinlich solch löblich Ordnung undt Sagung, durch
Iren muhtwillen undt ungehorsamb eine deill oder ganz Ver-
brechen, die ihrer selbst zu Ihren undt wohlfahrt nit halten,
sonder dajegen leven undt thuen würden, daß Wir undt Unser
Nachkommen alsßdan macht haben sollen, sie darinnen zu straf-
fen nach Gestalt undt Gelegenheit der sachen, Wie daß die
nohturfft erforderen wirdt, mit gewaldiger Handt oder mit Recht,
undt sollen Unß alsßdan Unser Capitell, Ritterschafft undt Stette,
dero Vorberort Ihrer Zusage nach, verpflichtet, undt verbunden
seyn Unß in dem getrewlich Iglich nach seiner gebüer undt Ber-
mügenheit dazu zu helfen, doch in allen Punkten undt Articuli
deßer Obg. Ordnung Unß Unsern Nachkommen, Capitell undt
Stifft, alle Unsere undt Ire hoheit, herlichkeit, privilegien undt
frigheit unverleßt undt unverschmälert vorbehalten, und darumb,
daß nun diese Ordnung also von worten zu worten von punc-
ten zu puncten zu ewigen tagen zu halten angenohmen worden
ist; So haben Wir Hermann Erzbischoff zu Cölln ic. Churfürst
undt Administrator des Stiffts Paderborn obengenant, vor Unß,
Unser Nachkommen undt Stifft von Paderborn, des zu Urkunt
Unser Siegell an diesen Brieff vermittelst einer roten Sieden
schnore, durch alle bledder, zu beiden seiten gestochen doen han-
gen, undt vort von den Wirdigen Unsern Lieben Undechtigen
Dechen und Capittul Unser Thumb-Kirchen zu Paderborn be-
gert, daß selbige Ordnung undt Sagungh um ein Zeichen ihres
Willens mit Ihren Segell Sie zum sachen gebrauchen, auch zu
befeestigen, daß Wir Dechen undt Capittell Borg. also inn ein
Zeichen! Unserß Willens gedaen, hirumb offentlich bekennen,
Gegeben auf Donnerstage nach Sanct Gertruden Tage, im
Jahr nach Christi Unserß Herrn Gebuhrt Funftziehen hundert
undt Sechß.

Wy Eryck van Gottes Gnaden Bischopp to Osen-
brugge undt Paderborn, Hertoge to Brunschwich doen kundt und
bekennen vor Unß undt jedermann de düssen Bref seen, odder
hören lesen, dat Wy mit Unsern thobehöbrigen undt Leven Under-
saten des Landes tor Delbrügge, des denstes so sie Unß to
doende schuldig syt overkomen, also dat Se Unß, als Wy mit
Enne vordragen Jarlix gelt geven up Michael de helffte des
geldes undt der anderen helffte uf Paschen na Paderbornischer
Paymente, betalen sollen, darvor hebben Wy eme asgeredet,
undt seggen in kraft dusses Brefs onne aff, diewile Unß gelevet,
so dan gelt van one des Jars to nemen, sollen se Unß, Unsern
Amtblüden odder jemandes, van Unser wegen nicht denen, Man
sall so auk to keinen denste verbodden, dan Wy hebben vor
Unß beholden, datt se Unß des Jars, ton Saltkotten dat Salt-

holt varen sullen, undt Unse Gerichte in der Delbrüggen vor dem Hagedorn myt bestain, anders sullen se alles schuldigen Denstes frey syn, Weret auer Sacke, dat Wy des Denstes nicht entbehren kunden, und des Denstes begehreden, alsdan sullen se des Denstgeldes ganz deger und alle verlaten syn, und von Unß, Unsen Ambluden, edder jemandes van Unsertwegen, umb zu dan Gelt unbesprochen bliuen, das Wy Enne vollkommenene Wahrschop vor Ierman dar enne deßen noht sin were oder worde, doin Willen, des to kundtschop, und in Teycken der wahrheit, hebben Wy Unse Ingesegel an dussen Breff wetenligen doen hangen, und mit Unser eigen Hande unterschreuen. Datum am Freytaghe na Severi Anno Domini Millesimo Quingentesimo Decimo Sexto, Wer aber sache, dat Wy in des Se Unß als Borg. Denstgeldt geuen, na Willen des Almechtigen dodes haluen afgengen, sollen se vor dan neyen geldt geuen, undt um eren verpflichteden Denste ingaen, und mit neym Denstgelde behadt sin; allet ane Geseerde. Ericus Eps. manu propria.

L. S.

Wy Eriß vann Gottes Gnaden Bischopp tho Paderborne undt Dsenbrügge, Hertogh tho Brunschwygh, doen kundt undt bekennen openbar myt düßsem Unsem besegelnden Breve, vor Unß undt Unse Nachkommen, Unses Stiffts Paderborn, dat Wy van gunstigen herten und guden willen umme mannigfoltyge mercklycke Dienste undt pflichte, Unß van Unsen gemeynen Landtluden in der Delbrügge geschein, und noch degelir gedann werden, hebben de Selvygen Unse gemeyne Landtlude in der Delbrügge mit raidt, wettenschup undt fulbort der Werdigen undt Erbahren Unser Leven Undechtingen, Domprowest, Domdecken undt Capittell Unser Kercken tho Paderborn begnadet undt gefrigget, und begnaden in kraft dusses Breves, mit puncten undt articulen, in der mahte, als hyrnach geschreven folget. Indt Erste dat Wy edder Unse Nachkommen, noch Unse Amblude Unsen gemeinen Landtluden in der Delbrügge, ein so dain verboth, als to vorbeiden water undt weyde, wagen undt wanden, so one Gott gegundt undt gegeuen hefft, nicht don, edder doen lathen wyllen, edder sullen, Dc sollen undt mogen se neynen kloekenschlagge volgen, eth sy dan, vyandes noht, füresbrandt, undt eyns gemeynen Stiffts Paderborn notturft, Wy wyllen oc nicht, noch sollenn Unse Undersaten in der Delbrügge, uhtkundynge lathen, ouer Tennyngen Unsers Stichts Paderborn Undersatenn, beide Geistlick oder Weltlick to teynde, eth wer dan sulche Undersatenen thouorn mit rhaide Unser Herrn vonn Capittell vorgeschreuen, und na zede gewontheydt undt privilegia Unser

Kercken und Stiffts Paderborn verfolgeth und vorschletten synn, Und so eyn gemeyne uhttoch edder heertoch buthen Landes geschehe, was dan de gemeyne Landeschup des Stiffts Paderborn, myt der Stadt van Paderborn, eyndrechtynge doinde worden, dem suluygen wyllen und sullen ehrgedachten Unse Landlude in der Delbrugge fölllich syn, So wy ock Unse Landlude in der Delbrugge, alles pflichtynge Denstes vorlaten hebben und darvor jârlir eyn Summen Geldes nemenn, dewyle Wy nu so dann geld upnemen, sullen se Unß mytt deinstle vom Ryghenhuiße, Beuerungen, Glote, oft anders nicht vorpflichtet syn, dan alleine mytt der Voir Holtes ton Saltkotten, und was Unß Unse gemeyne Landtschup eyndrechtynge doinde werden, ock Unse Gerichte vor dem Hagedorn ter Delbrugge eyndrechtynge tho bestainde, inholt Segell und Breue, dar sunderlix ouer Gemaicket, de Wy in orer macht laten, hebben Wy gewylligeth, und wylligen gegenwordich, dat genante unse Landlude in der Delbrugge, na unsem Doitlichenn afgange, datt Gott Allmechtig, tho Unser Salicheyt langhe friste, mogen doin unnd treden in gewoenliche Denste, wo suis langhe Unsen Vorfaderen gescheyn, sonder Jentyge Unser Nachkommen Bischope inredde, edder exception, und nunmer up geldt vor den Dienst gesath, edder gefordert werden, dan ein Jeder, nach synem Gebore wo hen van aldinges biß herr tho deynnen schuldig gewest, daß sollen ock alsdan alle vorsatte hoffe, Lude undt Deinstle vann Unsen Vorfaderenn wederumme gelick in plichtyge Deinstle treden, und nicht darvor mytt gelde behalten syn, Wy wyllen ock de macht beholden hebben, alle tydt, wann Unß geleyet, edder doch gelegen iß, datt Wy Unsen wohntlichenn Deinst wederumme nemen, unnd Unse Undersaten in der Delbrugge, des geldes vor den Deinst vorlaten; Nachdemme nu Itliche errunghe und gebrecke eyn tydtlandt under Unß und Unsen Undersaten in der Delbrugge sich entholden hebben, des Denstes haluen, unnde anders syn Wy nu beschedenn und underwysen durch genante Herrn Dompravest, Domdecken und Capittell Unser Kercken Paderborn, also datt Wy de gebrecke unnd ungnade genligck unnd all ky gestalt, und Wyllen düsse gnade und freyheit tho ewygen dagen stede, vast unnd unverbrocken halben, unnd durch Unse Ambtlude holden lathen, unnd hyrmede alle privilegia vann Unß unnd Unsen Vorfaderen, den Borgemelten van der Delbrugge gegeben, ungefrencket ores inholdes, stede unnd vast geholdenn unnd bevestyget hebben, darumme hebbet Wy in düssen Privilegien, tho ewyger unnd vaster steidicheyt mytt Unsem anhangenden Ingesegell, düsse vorgeante Gnade und freyheit vor Unß und alle Unse Nachkommen gegeben, unnd gelauet, unnd des tho mehrer seckerheit unnd vestunghe, hebben Wy ge-

Locus Sigilli Principis. Erndt Bischof m. p. Locus Sigilli Capituli.

Locus Sigilli. H. Richwin d. m. p.

Von Gottes Gnaden Wir Dieterich Bischof des Stiffts Paderborn, thuen kundt undt Bekennen hiemit, Als Unsere gemeine Eingeseßene unsers Landes zur Delbrüggen von undenklicher Zeit, dem zeitlichen Nachrichter oder dessen Abdeckern, von jedem Abfallendenn pferdt oder Ruhebießte innerhalb den Delbrüggischen Schlingen, ein mehrs nicht als drey schillinge, außerhalb aber derselben ein kopfstück entrichtet und Uns underthenig angeflehet, Wir Innen solches unverrücktes herbringen in Gnaden Confirmiren, und daß sie darüber nun oder in künfftig nicht beschwehrt werden, consentiren und verwilligen innichten, Daß Wir gleichwohl mit vormissen und belieben Unsers würdigen Thumbcapittuls solchem undertheinigen suchen in Genaden statt und platz gegeben, Thuen daß auch hiemit auß rechter bestendiger Wissenschaft derogestalt, daß die gemeine Delbrüggische Landts Eingeseßene ein mehrs, als obstehet, dem Scharfrichtern oder Abdeckeren zu entrichten, nicht sollen gestrenget, angehalten oder belegt werden, Urkundlich hirunten angehangenen Unsers Fürstlichen und vorgedachtes Unsers würdigen Thumbcapituls Insiegell. Geben auf Unserem Schloß Newhauß, den Sechsten Monatstag Novembris, nach Christi Unsers lieben Herrn Gebuhrt in Sechßzehnhundert und Bierzehenden Jahre.

Locus Sigilli Locus Sigilli
Principis. Capituli.

Joh. Forst. S. m. p.

Welchem allem alßdan also, und Wir jetz von obgedachten Unseren Landts Ingeseßenen und Underthanen, zur Delbrücke, gehorsambst ersuchet worden, bedeutete dero privilegia und Begnadungen, Urkunden undt Brieffschaften, Nachdem dieselben durch länge der Zeiten mangel erleiden oder abhanden kommen können, zu besserer künfftiger Gedechtnuß undt enthaltung, von neuen gnädigst rescribiren zu lassen, undt selbige darauf so wohl als auch alle obberührte übrige dero gute herbrachte Landtsgebräuche und gewohnheiten Dberlich für genehm zu halten, die gnädigst zu bekräftigen, zu bestettigen undt zu ernewern; So haben solches mit wißen und belieben Unsers würdigen Thumbcapituls, für Uns und Unsere Nachkommen in kraft dieses bester bestendigster undt gültigster maßen gnädigst thuen wollen, Thuen das also auch und bekräftigen, und bestettigen hiemit vorgesezte jede privilegia, Begnadigung, Concessionen undt Ordnungen, in allen undt jeden dero Inhaltenden Worten und Clausulen, wie auch alle und jede gute beweißliche Landtsgebräuche undt Gewohnheiten gemeltes unsers Landes Delbrücken, wie die üblich hergebracht seyn mögen, nicht allein, sondern wol-

len auch Sie unsere Unterthanen Ihrer Unß geleisteter vielfeltiger getrewer, und sonderlich ahn Reparation Unsers durch den Krieg in negst vorgewesenen Reichsunruhen ingedächerten Hauses und Passes Bock, beygedragener fleißiger Diensten halben, ferner von newem hiemit begnadigt haben, daß sie erslich selbigen Passes und dessen Brücken, in überfuhr, überdracht und überdrift Ihrer eigener zu ihrer Haushaltungh verwendender allerhandt sach, frucht, Waaren und Viehes von Zoll, und weggeldt frey zu genießen undt dessen sich zu gebrauchen haben sollen, und mögen, Jedoch dergestalt, daß darunter nichts frömbdes verborgen und überbracht werde, dan solchen falsß Unß und Unserm Fisco so wohl der auß gemeltem Landt Delbrücken, welcher solches erfuhr und nicht offenbahrte, als auch der Thäter selbst nach gelegenheit der personen undt der übertretung in straf gefallen seyn solle. Undt weilen dan auch daselbst zur Delbrücken biß anhero observirt undt herbracht ist, daß die Brücken, so under wehrender Zeit der freyen Märkte alldah verwirckt, wie auch die welche so wohl einem auß dem Raht zur Delbrück auß sein Verbrechen active auferlagt; als auch welche an einem auß dem Raht passive verschüldet werden, demselben Landt zur halbscheidt gebühren und Zuzukehren seyn. So lassen Wirß bey solchem herkommen nicht allein gnädigst bewenden, sondern thuen auch Zum andern die Zeit der freyer Märkte dahin erklären und erstrecken, daß dieselbe zehen tage vor dem Markttage, und zehn Tage darnach wehren undt dauern, zum Zeichen und erinnerung dessen auch ein Fähnlin am Thurm daselbst selbige Zeit über außgestochen seyn solle. So haben Wir auch befunden, in gemeltem Unserem Landt Delbrücken herkommens zu seyn, daß die daselbst befindliche kleine Behrfercken in Unsers sonst im lande verordneten Schweinschneiders Dienst und Bestallung nicht gehören, sondern daß die ein Jeder seiner gelegenheit nach sonst außwerffen lassen möge, worbey Wir es dan ebenfalsß gnädigst lassen thuen. Undt haben zu urkundt gegenwertigen Schein Ihnen darüber gnädigst außfertigen lassen, undt selbigen mit Unserem Handtzeichen und Fürsil. Insiegel befestiget. Geben auß Unserem Residenz Schloß Newhaus den Sechsten Octobris, Im Jahr nach Christi Geburt Tausendt Sechßhundert undt Sechßzigh.

Ditherich Adolph.

L. Sigilli Principis.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Bischoff zu Paderborn, Erwehlt und Bestettigter Coadjutor des Hochstifts Münster, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmondt, thuen hiemit vor Uns und Unsere Nachkommen, jedermännlichen kundt undt zu wissen daß Wir Unsers Landts zur Delbrüggen Eingeseßenen Unterthanen, auß sonderlicher gnadt undt in erwegung deroßelben Uns jederzeit erzeugten unterthänigsten getrewen Diensten und gehorsambs, alle Ihre privilegia, freyheiten, recht undt gute löbliche und billigmäßige Gebräuche, undt Gewohnheiten, so sie von Unsern Antecessorn erhalten, gehabt und gebraucht, confirmirt undt bestätiget haben, confirmiren undt bestätigen dieselbe auch hiemit, also undt dergestalt, daß Sie undt ein jeder Eingeseßener, wie auch alle Ihre Nachkommen gedachte privilegia, freyheiten, recht, gute Gebräuche und Gewohnheiten, in solcher maefß undt Weise, wie sie biß anhero gethan, ohne Unser, Unserer successorn undt männiglichß Hinderung undt irrung, jedoch Uns ahn Unseren hochfürstlichen Hochheiten, Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten unnachtheilig rühig gebrauchen undt genießen sollen, undt mögen, Undt Nachdemahlen Uns anjeho gedachte Unsere Unterthanen, für die schuldige undt gewöhnliche Landtdienste, jährlich ein gewißes an Geldt, als nemblich von einem ganzen Hof Bier, undt einem halben Hof, Zwei Reichsthlr, entrichten; Also thuen Uns hiemit zugleich erklären, daß wosern Wir oder Unsere Nachkommen solche Dienste wiederumb selbst gebrauchen wollen undt würden, Sie alsdan des Dienstgeldes erlassen, undt damit oder sonst in keinerley wegen über das alte herkommen beschwehret werden sollen; Urkundtlich Unsers hierunter gesetzten Handtzeichens, undt angehendten Hochfürstlichen Secret; Geben auf Unserem Residentz-Schloß Newhaus, den fünffzehenden Aprilis, Anno Tausendt, Sechßhundert Siebenzig.

Ferdinandt m. p. p.

L. S.

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, undt Graf zu Pyrmondt ic. Thuen kundt undt zu wissen hiemit, für Uns und Unsere Nachkommen am Stift, auch sonst Jedermännlichenn, daß Wir Unsers Landts zur Delbrüggen Eingeseßenen Unterthanen, auß besondrer Gnadt, undt wegen Ihrer Uns bißhero stets geleisteten undt ferner erwartenden Underthänigsten trewen Diensten, schuldiger pflicht undt gehorsambs, alle Ihre privilegia freyheit, rechte, undt alle gute Landes gebräuche,

undt billigmäßige gewohnheiten, wie die üblich hergebracht, undt von Unseren Antecessorn hieueor concedirt, undt ertheilt seyn mögen, auß oberlicher Macht confirmirt undt bestetiget haben, confirmiren undt bestetigen dieselbe auch hiemit, undt in kraft dieses, dergestalt und also, daß sie undt ein jeder Eingeseßener obbesagten Landts zur Delbrügge, mithin alle deren Nachkommen, keinmandt außbeschieden, vorbemelte privilegia, concessiones, freyheiten rechte und gute Gebräuche undt Gewohnheiten, in ebenfölbiger maasß und weise, wie sie bißhero gethan, ohne Unser, Unserer Successoren undt männigliches eindracht, hinder oder sperrung, jedoch Unß ahn Unserß fürstlichen Hoheiten, Obrigkeit, Recht- und Gerechtigkeiten unnachtheilig, ruhig gebrauchen und genießen sollen undt mögen. Nachdemahlen auch fürjetzo obernante Unsere Unterthanen für die schuldig- undt gewöhnliche Landtdienste ein gewisses Jahrgelt, nemblichen Von einem ganzen Hofe vier und von einem halben Hofe zwei Rthlr. in Unsere Newhausische Renthekammer zahlen undt entrichten, So thuen zugleich die Eegste erklärlung hiedurch, daß im fall Wir, oder Unsere Nachkommen, solche Dienste würcklich wieder zu gebrauchen nöthig, oder willens, Sie alsdan des Dienstgeldes entlassen, undt damit in keinerley Wege über das alte herkommen undt sonst beschwehrt werden sollen; zu Uhrkundt deß haben Wir diesen Confirmation-Schein eigenhändig unterschrieben undt Unser Hochfürstliches Insiegel darunter thuen hangen. So geschehen auf Unserem Residentenschloß Newhaus den Vier und Zwanzigsten Marty, Anno Ein Taufendt Sechßhundert Achtzig fünf.

Herman Werner m. p. p.

Locus Sigilli Principis appendentis.

Confirmatio Privilegiorum für das Landt zur Delbrück.